
Sinter dem Sachregister befindet sich ein ausführliches
Verzeichnis der

Guttentagschen Sammlung
**Deutscher Reichs-
und Preussischer Gesetze**

— Textausgaben mit Anmerkungen; Taschenformat —,
die alle wichtigeren Gesetze in unbedingt zu-
verlässigem Abdruck und mit mustergültiger
Erläuterung wiedergibt.

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 143. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 143.
Textausgaben mit Anmerkungen und Sachregister.

Die Reichsabgabenordnung.

Für die Praxis erläutert

von

Dr. Albert Nieberl,

Regierungsrat beim Landesfinanzamt Stettin.

Zweite, neubearbeitete Auflage.



Berlin und Leipzig 1927.

Walter de Gruyter & Co.

vormalig G. J. Göschen'sche Verlagsbuchhandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Breit & Comp.

Vorwort.

Mängel eigenen Schaffens einzusehen, ist keine Schande. Die erste Auflage meines Erläuterungsbuches hatte Mängel nach allen Richtungen. Um so dankbarer habe ich es begrüßt, daß mir der Verlag durch Übertragung der Bearbeitung einer zweiten Auflage die Gelegenheit gegeben hat, dem Buche zu geben, was ihm fehlte. Das war — wie angebeutet — viel, der Umfang mußte nicht unerheblich größer werden.

Die vorliegende Auflage stellt daher in Wirklichkeit eine Neuschöpfung dar. Mein Bemühen ging in erster Linie dahin, alle in der höchstrichterlichen Rechtsprechung und in der Verwaltungsübung seit dem Bestehen der A. D. herausgebildeten Grundsätze der Praxis in übersichtlicher und leicht faßlicher Form zugänglich zu machen. Daneben war ich bestrebt, Zweifelsfragen, die durch die Rechtsprechung und Verwaltung noch nicht oder unzureichend geklärt sind, einer für die Praxis erträglichen Lösung zuzuführen.

Die für die Anwendung der A. D. in Betracht kommenden Vorschriften anderer Gesetze sowie die Ergänzungsbestimmungen zur A. D., die für deren täglichen praktischen Gebrauch von besonderer Bedeutung sind, sind entweder in den Erläuterungen zu den einschlägigen Bestimmungen oder im Anhang zum Abdruck gelangt. Vom Abdruck aus-

genommen worden sind Bestimmungen, die (wie die Stundungs- sowie die Weitreibungsordnung) wegen zu großen Umfangs dazu nicht geeignet schienen. Denn auch handlich sollte das Buch bleiben.

Daß nicht einseitiger Fiskalismus das Leitmotiv der Darstellung bildet, sondern daß auch die Interessen des an der Abgabenerhebung passiv beteiligten Steuerzahlers ihre gebührende Berücksichtigung gefunden haben, glaube ich ohne Überschreitung der zulässigen Selbstkritik sagen zu dürfen.

Ich hoffe, mich der Arbeit nicht vergeblich unterzogen und trotz der Fülle des bereits vorhandenen Materials der Praxis sowohl als dem in Steuersachen rechtsuchenden Publikum etwas Neues und Brauchbares geboten zu haben.

Stettin, im Januar 1927.

Albert Nieberl.

Inhaltsübersicht.

A. Reichsabgabenordnung.

	Seite
Einleitende Vorschriften. §§ 1—7a	13
Erster Teil: Behörden.	
Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften. §§ 8—10	28
Zweiter Abschnitt: Landesfinanzämter. §§ 11—20	34
Dritter Abschnitt: Finanzämter. §§ 21—31	40
Vierter Abschnitt: Der Reichsfinanzhof. §§ 32—46	49
Fünfter Abschnitt: Ausschließung und Ablehnung der Beamten. §§ 47—50	53
Zweiter Teil: Besteuerung.	
Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.	
Erster Titel: Vorschriften zum Verfahren.	
I. Ortlüche Zuständigkeit. §§ 51—63	57
II. Fristen. Nachsicht wegen Versäumung einer Ausschlußfrist. Zustellungen. §§ 64—72	69
III. Verfügungen. §§ 73—78	83
Zweiter Titel: Sachliche Vorschriften.	
I. Der Steueranspruch.	
1. Entstehung. Fälligkeit. §§ 79—82	91
2. Geschäftsfähigkeit. Vertretung. Vollmacht. Haftung. §§ 83—101	101
3. Zahlung. Stundung. Erlaß. Sicherheitsleistung. §§ 102—119	123
4. Verjährung. §§ 120—126	145
II. Erstattungs- und Vergütungsansprüche. §§ 127 bis 136	148
Dritter Abschnitt: Wertermittlung.	
Erster Titel: Allgemeine Vorschriften. §§ 137—151	156
Zweiter Titel: Besondere Vorschriften für die Bewertung von Grundstücken. §§ 152—161	171

	Seite
Dritter Abschnitt: Ermittlung und Festsetzung der Steuer.	
Erster Titel: Pflichten der Steuerpflichtigen und anderer Personen.	
I. Allgemeine Vorschriften. §§ 162—167	177
II. Pflichten der Steuerpflichtigen. §§ 168—176	186
III. Pflichten anderer Personen zu Auskunft, Einsichtgewährung und Gutachten. §§ 177—188	201
IV. Anzeigepflichten. §§ 189—190.	216
V. Helfstandspflicht der Behörden und berufständlichen Vertretungen. §§ 191—192	216
VI. Steueraufsicht. §§ 193—201	219
VII. Zwangsmittel und Sicherungsgelder. §§ 202 bis 203	225
Zweiter Titel: Ermittlungs- und Festsetzungsverfahren.	
§§ 204—216.	235
Vierter Abschnitt: Rechtsmittel.	
Erster Titel: Zulässigkeit der Rechtsmittel. §§ 217—227	267
Zweiter Titel: Allgemeine Vorschriften über das Verfahren. §§ 228—243	282
Dritter Titel: Berufungsverfahren.	
I. Der Einspruch. § 244	304
II. Berufung. §§ 245—264	305
III. Rechtsbeschwerde. §§ 265—276	319
Vierter Titel: Anfechtungsverfahren. §§ 277—280	325
Fünfter Titel: Beschwerdeverfahren. §§ 281—283	326
Erchster Titel: Beschlußverfahren vor dem Reichsfinanzhof. § 284	333
Siebenter Titel: Kosten. §§ 285—297	333
Fünfter Abschnitt: Vektreibung.	356
Erster Titel: Allgemeine Vorschriften. §§ 298—315.	358
Zweiter Titel: Zwangsverfahren wegen Geldforderungen.	
I. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.	
1. Allgemeine Vorschriften. §§ 316—320	372
2. Zwangsvollstreckung in Sachen. §§ 321—333	376

Inhaltsübersicht.

	Seite
3. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte. §§ 334—344.	385
II. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. §§ 345—346	394
Dritter Titel: Zwangsverfahren wegen anderer Leistungen als Geldforderungen. §§ 347—350	395
Vierter Titel: Sicherungsverfahren. §§ 351—353	396
Fünfter Titel: Befriedigung durch Wertung von Sicherheiten. § 354	403
Dritter Teil: Strafrecht und Strafverfahren.	
Erster Abschnitt: Strafrecht. §§ 355—384.	404
Zweiter Abschnitt: Strafverfahren.	
Erster Titel: Allgemeine Vorschriften. § 385	440
Zweiter Titel: Verwaltungsstrafverfahren.	
I. Allgemeine Vorschriften. §§ 386—404	441
II. Das Verfahren. §§ 405—418	453
III. Kosten des Verfahrens. §§ 419—422	467
IV. Strafvollstreckung. §§ 423—425	472
Dritter Titel: Gerichtliches Verfahren. §§ 426—442	473
Vierter Titel: Niedererschlagung. § 443	484
Übergangs- und Schlussvorschriften. §§ 444—463	485

B. Anhang.

1. Entschädigungsgrundsätze für die Mitglieder der Steuerauschnisse und die ehrenamtlichen Mitglieder der Finanzgerichte	492
2. Verordnung über die Bildung der Ausschüsse bei den Finanzämtern und ihr Verfahren.	498
3. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige	503
4. Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen	508
5. Verordnung über die Unterwerfung im Strafverfahren gemäß § 410 der Reichsabgabenordnung	518
Sachregister	517

Abkürzungen.

- Amtsbll. = Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung.
 A. O. = Reichsabgabenordnung.
 Beder = Enno Beder, A. O., 5. Auflage.
 BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
 DStBl. = Deutsches Steuerblatt.
 DStZtg. = Deutsche Steuerzeitung.
 Ehb. = Sammlg. d. Entsch. des RFG., Band ...
 EStAB. = Ausf. Best. z. EinkStG.
 FA. = Finanzamt.
 GKG. = Gerichtskostengesetz.
 Kartei Nr. = Prozefs Steuerrechtsprechungskartei, Rechts-
 spruch Nr. . .
 KG. = Kammergericht.
 KStAB. = Ausf. Best. z. Körperf. St. Gesetzbuch.
 LFA.] = Landesfinanzamt.
 Prozet = Prozes A. O. 3. Auflage.
 RFG. = Reichsfinanzhof.
 RFM. = Reichsminister der Finanzen.
 RFM. E. = Erlaß des RFM.
 RG. = Reichsgericht.
 RGVl. = Reichsgesetzblatt.
 RStBl. = Reichssteuerblatt.
 StGB. = Reichsstrafgesetzbuch.
 StN. Vbg. = Steuernotverordnung.
 StPD. = Reichsstrafprozeßordnung.
 Schlow-Busch = Kommentar zur StPD. 19. Auflage.
 UStAB. = Ausf. Best. z. UmfStGesetz.
 V. (Vbg.) = Verordnung.
 Zentr.-Bl. = Zentralblatt für das Deutsche Reich (jetzt Reichs-
 ministerialblatt).
 ZPD. = Reichszivilprozeßordnung.
 ZVG. = Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangs-
 verwaltung.
-

Überblick.

Die Reichsabgabenordnung sollte, wie schon die Bezeichnung kund tut, auf steuerrechtlichem Gebiet zunächst das bilden, was die Zivilprozeßordnung auf bürgerlich-rechtlichem, die Strafprozeßordnung auf strafrechtlichem Gebiet darstellt: Eine gesetzliche einheitliche Festlegung der Normen des Verfahrens, in welchem der Staat seine Steueransprüche geltend machen und der Betroffene sich nötigenfalls gegen deren Geltendmachung schützen kann. Die materielle Regelung der Steueransprüche (deren Entstehung, Umfang, Erlöschen usw.) ist Aufgabe der einzelnen Steuergesetze.

Der bis zur Durchführung einer einheitlichen Reichsfinanzverwaltung bestehende Mangel einer einheitlichen Behördenorganisation, ferner das Fehlen einer durchgreifenden Regelung gewisser allen Steuerarten gemeinsamer materieller Oberbegriffe stellten den Gesetzgeber vor die Alternative, die genannten Materien entweder unter Beobachtung der in anderen Rechtsgebieten durchgeführten systematischen Trennung durch eigene Gesetze zu regeln, oder ihre Regelung unter Inkaufnahme des systematischen Schönheitsfehlers in die A.D. selbst mit aufzunehmen. Mit guten Gründen wurde letzterer Weg gewählt. So kommt es, daß die A.D. in der heute vor uns liegenden Form eine eigenartige, immerhin aber gut übersichtliche Aneinanderreihung organisatorischer, materieller und formeller Vorschriften enthält, unter schließlicher Einbeziehung sogar des Steuerstrafrechts.

Die A.D. zerfällt ihrer äußeren Einteilung nach in fünf Stücke:

1. Einleitende Vorschriften;
2. Drei „Teile“: Behörden, Besteuerung, Strafrecht;
3. Übergangs- und Schlußvorschriften.

Bezüglich des Zusammenhangs der fünf Stücke und ihres rechtlichen Einflusses aufeinander ist folgendes festzuhalten.

Die einleitenden und die Schlußvorschriften haben Geltung für die AD. in ihrem ganzen Umfange. Das gleiche gilt bezüglich des 1. Teils „Behörden“. Dagegen bilden der 2. und 3. Teil zwei streng voneinander zu trennende Abschnitte und es darf nicht etwa die zufällige Zusammenfassung derselben durch ein Gesetz zu einer Verquickung der beiderseitigen Rechtsnormen Anlaß geben. Jeder der beiden Teile ist vielmehr hinsichtlich der Regelung und Auslegung aller einschlägigen Begriffe (Zuständigkeit, Zustellungen, Fristen, Rechtsmittel usw.) als völlig selbständiges Gesetz anzusehen. Nur wo der 3. Teil (Strafrecht) ausdrücklich Bestimmungen des 2. Teils für anwendbar erklärt (z. B. §§ 394 Absatz 1, 4, 406 Absatz 4), sind letztere anzuwenden, aber nicht weiter, als die ausdrückliche Erstreckung reicht. Wo die AD. im 3. Teil Lücken aufweist, sind dieselben zufolge der allgemeinen Bezugnahme der §§ 355, 385 durch Heranziehung des Reichsstrafgesetzbuchs und der Reichsstrafprozeßordnung zu ergänzen, nicht etwa durch analoge Anwendung von Vorschriften des 2. Teils.

Der 2. Teil selbst (Besteuerung) enthält in seinen §§ 79 bis 101, 120 bis 161 Vorschriften materiellrechtlicher Natur. Die übrigen Bestimmungen desselben bilden die Regelung des Besteuerungsverfahrens und damit den eingangs bereits erwähnten Kernpunkt der AD.

Reichsabgabenordnung.

Vom 13. Dezember 1919 (RGBl. S. 1993).

(ND.)

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird.

Einleitende Vorschriften.

§ 1. Steuern sind im Sinne der Reichsabgabenordnung einmalige oder laufende Geldleistungen¹, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung² darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen³ zur Erzielung von Einkünften allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Zölle fallen darunter; nicht darunter fallen Gebühren⁴ für besondere Inanspruchnahme der Verwaltung und Beiträge⁵ (Vorzugslasten).

Die Reichsabgabenordnung gilt⁶ nur für die Steuern, die ganz oder zum Teil zugunsten des Reichs erhoben werden.

Die Reichsabgabenordnung gilt nicht, soweit in den einzelnen Steuergesetzen⁷ Abweichendes vorgeschrieben ist.

¹ § 1 Abs. 1 formuliert den in vielen Beziehungen (vgl. z. B. §§ 108, 121, 127, 220 ND.) wichtigen Begriff der Steuern im Sinne der ND. Wenn auch hierbei in erster Linie nur an

Die eigentliche Steuerforderung gedacht ist, so fallen unter den Begriff doch auch gewisse Nebenforderungen, wie Verzugs- und Stundungszinsen nach §§ 104, 105 A.D., ferner die früheren sog. Verzugszuschläge. Es sind dies Forderungen, welche die Steuerhauptideforderung in ihrer einkommenswirtschaftlichen Bedeutung für den Fiskus ergänzen bzw. vor Ermäßigung schützen. Solche Forderungen teilen die Rechtsnatur der betr. Steuer, was u. a. insbesondere für die Frage des Rechtsmittelwegs, des Erlasses und der Verjährung von Bedeutung ist (vgl. §§ 121, 217 A.D., ferner E. Bb. 4 S. 350, Bb. 5 S. 59).

Nicht zu den genannten Nebenforderungen zählen dagegen Forderungen, die ihren inneren Grund nicht in den erwähnten einkommenswirtschaftlichen Erwägungen, sondern in Erwägungen verwaltungstechnischer Natur haben, die also gewissermaßen steuerlich erzieherische Zwecke verfolgen und den geordneten Fortgang der Steuererhebung sichern sollen, z. B. Zuschläge nach § 170 Abs. 2 A.D. (E. Bb. 6 S. 25), Geldstrafen nach § 202 A.D. Die Zuschläge nach § 170 deshalb, weil sie kassenmäßig zum Steuerfoll gerechnet werden, den Steuern des § 1 A.D. gleichzustellen (vgl. Markull Fin. Ausgl. Ges. S. 309), dürfte ihrer inneren Natur nicht gerecht werden.

Daß Vorauszahlungen Steuern sind, bedarf wohl kaum der Hervorhebung (vgl. Anm. 4 zu § 220).

Von dem engeren Begriff der Steuern zu trennen ist der in verschiedenen Bestimmungen (vgl. z. B. §§ 104, 298 Abs. 1 A.D.) verwendete umfassendere Begriff der „Geldleistungen, die nach den Steuergesetzen geschuldet sind“, ferner der Begriff der „Ansprüche aus Steuergesetzen“ (z. B. § 120 A.D.).

² Solche besondere Leistungen öffentlicher Gemeinwesen sind z. B. Lieferung von Holz aus staatlichen Forsten, Lieferung von Monopolwaren, Ausführung eines Postbeförderungsvertrags usw., kurz alle Leistungen, bei denen ein öffentliches Gemeinwesen dem Gegenleistenden als Vertragschließender gegenübertritt.

³ D. s. Reich, Länder und Gemeindeverbände. Wenn Kirchensteuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben gemäß § 19 Abs. 2 den Finanzbehörden zur Verwaltung übertragen werden, dann fallen auch diese unter § 1 Abs. 1.

⁴ Daß Gebühren nicht zu den Steuern gehören, braucht eigentlich nicht besonders gesagt zu werden, da es sich ja bei ihnen im Grunde gleichfalls um Geldleistungen handelt, die eine Gegenleistung für eine besondere Leistung des Staates darstellen und die eben im Einzelfalle nur von demjenigen erhoben werden, der die staatlichen Organe in einer bestimmten Sache angeht. Daß die Gebühren von den Geldleistungen „für besondere Leistungen“ im Sinne der Anm. 2 scheidende Moment liegt aber darin, daß es sich in letzterem Falle um Tätigkeiten handelt, mit denen ein öffentliches Gemeinwesen sich am allgemeinen Wirtschaftsleben als Erwerbsunternehmer beteiligt, während Gebühren für solche Leistungen erhoben werden, die ein öffentliches Gemeinwesen in Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben tätigt.

⁵ Beiträge sind Geldleistungen von Einzelpersonen, Personenmehrheiten oder Gemeinden an den Staat als Zuschüsse zur Durchführung staatlicher Einrichtungen und Maßnahmen (z. B. zur Errichtung oder Instandhaltung öffentlicher Gebäude, zur Durchführung von Flußkorrekturen).

⁶ Hier ist nur an die unmittelbare Geltung gedacht. Daß jedoch eine Angleichung der landesrechtlichen Vorschriften bezüglich Veranlagung, Erhebung, Strafrecht und Strafverfahren an die Bestimmungen der A.D. erwünscht ist, ist in § 19 des Finanzausgleichsgesetzes v. 27. 4. 1926 (RGBl. I S. 203, vgl. auch § 15 Abs. 4 baselst) zum Ausdruck gebracht.

Die Grunderwerbsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer und die Kennwertsteuer gelten nach ausdrücklicher Vorschrift der §§ 36 Abs. 2, 41 Abs. 3 und 42 Abs. 3 Fin.Ausgl.Ges. als Steuern im Sinne des § 1 Abs. 2 A.D.

⁷ Hierunter sind nur die nach dem 23. Dezember 1919 verkündeten Steuergesetze und Gesetzesänderungen

zu verstehen (RGW. v. 12. 2. 1920 III 4004, RStBl. S. 100). Diese nachträglich verkündeten Gesetze setzen also die Bestimmungen der A.D. außer Wirksamkeit, so weit sie mit ihnen in Widerspruch stehen.

Gerade umgekehrt verhält es sich mit den der A.D. vorausgehenden Steueretzen. Diese gelten gemäß § 451 A.D. insoweit außer Kraft gesetzt, als sie mit Bestimmungen der A.D. in Widerspruch stehen. Das nähere hierüber s. §§ 451 ff.

§ 2. Gesetz im Sinne der Reichsabgabenordnung ist jede Rechtsnorm.

Der Begriff Rechtsnorm umfaßt:

1. Gesetze,

2. Alle sonstigen von gesetzgebenden Faktoren oder von Reichs- oder Staatsbehörden erlassenen Vorschriften, soweit sie mit Gesetzeskraft begabt sind, d. h. soweit sie erlassen sind auf Grund — mittelbarer oder unmittelbarer — gesetzlicher Ermächtigung (Verordnungen, sog. Ausführungsvorschriften usw.).

Die Frage, ob eine Vorschrift mit Gesetzeskraft i. vorst. Sinne begabt, ob sie also von zuständiger Stelle und innerhalb des Rahmens der Ermächtigung erlassen ist, darf allerdings nur durch den Richter nachgeprüft werden (Finanzgerichte, Reichsfinanzhof). Soweit Finanzbehörden als Verwaltungsbehörden tätig werden, sind sie an Vorschriften und Weisungen der vorgeordneten Verwaltungsbehörden gebunden. (Vgl. auch E. Bd. 7 S. 97). Sie werden aber unter Umständen zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten gut daran tun, begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit oder Zulässigkeit von Verwaltungsanordnungen in entsprechender Form zur Kenntnis der anordnenden Behörde auf dem Dienstwege zu bringen.

Die finanzrichterliche Nachprüfung von im Verwaltungsweg erlassenen Vorschriften kann sich nach zwei Richtungen hin bewegen. Es kann nämlich erstens fraglich sein, ob eine

Vorschrift (Ausführungs- bzw. Durchführungsbestimmung usw.) überhaupt eine gesetzliche Ermächtigung zur Grundlage hat oder ob sie in ihren Einzelheiten sich innerhalb des Rahmens einer gegebenen Ermächtigung hält. Ob letzteres der Fall ist oder ob eine Vorschrift als dem Gesetz zuwiderlaufend abzulehnen ist, wird, wo nicht eine klare Gesetzesvorschrift verletzt ist, unter Umständen von einer Klarlegung des Willens und Zweckes des betr. Gesetzes abhängen. Zweitens können Zweifel darüber entstehen, ob eine Vorschrift als solche überhaupt von einer gegebenen Ermächtigung (z. B. der Befreiungsbefugnis des § 108 Abs. 2 A. D.) Gebrauch machen oder ob sie lediglich eine Auslegung des Gesetzes geben will, die für den entscheidenden Finanzrichter nicht ohne weiteres bindend zu sein braucht (Beispiel E. Vb. 8 S. 45). Ob das eine oder das andere zutrifft, wird beim Mangel einer ausdrücklichen Bezugnahme davon abhängig sein, ob nach Form und Stellung der betr. Vorschrift eine innerliche Bezugnahme auf die fragliche Ermächtigungsvorschrift begründet erscheint. (Die Unterlassung der Veröffentlichung einer Vorschrift wird im allgemeinen den Schluß zulassen, daß es sich nur um eine Auslegungsvorschrift handelt: E. Vb. 11 S. 212.) Ein Beispiel bildet die verschiedenartige Umgrenzung des Begriffes „Kleinwohnungen für Minderbemittelte“ i. S. des § 8 Nr. 9 Grundverw. St. Ges. in RFG. v. 26. 2. 21 (RStBl. S. 153) und im Ur. des RFG. v. 13. 4. 26 (Preuß. Verw. Bl. S. 456); der Erlaß v. 26. 2. 21 dürfte eine reine Auslegungsvorschrift bedeuten.

§ 3. Steuergesetze¹ im Sinne der Reichsabgabenordnung sind die Reichsabgabenordnung und die Gesetze, die die einzelnen Steuern, für deren Verwaltung die Reichsabgabenordnung gilt², regeln oder sichern.

¹ Der hier definierte Begriff der Steuergesetze spielt in zahlreichen Bestimmungen der A. D. eine mehr oder minder wichtige Rolle, vgl. z. B. §§ 4, 61, 79, 104, 120, 135, 162, 163, 226

Abf. 2, 298, 299, 355, 385, 402. Es sind auch Fälle denkbar, in denen ein Gesetz nur zum Teil unter § 3 A. D. fällt (z. B. die 3. St. V. Bg., die zum Teil bürgerlich-rechtliche Vorschriften über die Aufwertung enthält) und daher § 3 nur für den entsprechenden Teil gilt.

Das Finanzausgleichsgesetz ist ein Steuergesetz im Sinne des § 3.

² unmittelbar oder auf Grund reichsgesetzlicher Ermächtigung (Vorl. Best. z. RentenbankV. Bg. § 31).

§ 4. Bei Auslegung der Steuergesetze sind ihr Zweck, ihre wirtschaftliche Bedeutung und die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen.

Diese Auslegungsvorschrift ist von weit größerer Bedeutung als es auf den ersten Blick scheinen mag und ihre Nichtbeachtung hat schon in einer Reihe von Fällen dem Reichsfinanzhof Anlaß zur Beanstandung von Entscheidungen gegeben (z. B. E. B. 4 S. 40, 48, 212, 251).

Die Vorschrift besagt mit anderen Worten zunächst, daß die Auslegung der Gesetze sich nicht berart eng an deren Wortlaut klammern darf, daß das Ergebnis eine Widersinnigkeit an sich, einen Widerspruch mit anderen ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen oder eine Ausschaltung oder offensichtliche Überspannung des vom Gesetzgeber gewollten Zweckes darstellen würde. Insofern sie diese Tendenz hat, und insbesondere, soweit sie den Zweck einer Vorschrift als Prüfstein für die Richtigkeit deren Auslegung aufstellt, bringt sie eigentlich gegenüber den allgemein in der Rechtswissenschaft herrschenden Auslegungsgrundsätzen nichts Neues. Als eine im besonderen Charakter des Steuerrechts wurzelnde Forderung kann man jedoch die ausdrückliche gesetzliche Festlegung der Rücksichtnahme auf die „wirtschaftliche Bedeutung“ und die „Entwicklung der Verhältnisse“ betrachten. Die Auswirkung der Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Bedeutung der Steuergesetze kann im einzelnen so weit gehen, daß Be-

griffe, die sowohl in Steuergesetzen als in anderen Gesetzen (insbesondere der bürgerlich-rechtlichen Gesetzgebung) eine Rolle spielen, in steuerrechtlicher Hinsicht eine von der sonstigen Rechtsauffassung abweichende Umgrenzung zu erfahren haben. Man denke in dieser Beziehung an die bürgerlich-rechtlichen Begriffe Eigentum, Besitz, Vermögen, Kauf, Veräußerung usw. und deren teilweise völlig anders geartete steuerrechtliche Umgrenzung (z. B. E. Bd. 7 S. 85 zum Begriff des unmittelbaren Besitzes i. S. des § 7 UmfStGes.).

Das Erfordernis der Rücksichtnahme auf die Entwicklung der Verhältnisse kann u. a. insbesondere dahin führen, daß Bestimmungen im Laufe der Zeit eine wechselnde Auslegung zu erfahren haben, wenn die allgemeinen wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, auf die sie ursprünglich zugeschnitten waren, sich grundlegend ändern. Der Wechsel in der Auslegung kann dabei je nach Lage der Verhältnisse in einer Einschränkung oder Ausdehnung der ursprünglichen Auslegung bestehen. Man denke in letzterer Hinsicht beispielsweise an die der AO. zur Zeit ihrer Entstehung unbekannt, mit der Inflation zusammenhängenden Institutionen der Vorauszahlungen oder der früheren Verzugszuschläge. Die Auslegung der alten Bestimmungen der AO. hat sich mit diesen Neuererscheinungen vernünftig abzufinden und kann demgemäß z. B. bei freiwillig geleisteten Vorauszahlungen einen Erstattungsantrag wegen Überzahlung nicht etwa deshalb ablehnen, weil keiner der Schablonenfälle der §§ 127 ff. vorliegt, insbesondere eine Steuerfestsetzung i. S. des § 128 nicht vorhanden ist (vgl. Anm. zu dieser Vorschrift).

Die Vorschrift des § 4 gilt nicht nur für die sachlichen Bestimmungen der Steuergesetze (Frage der Steuerpflicht, Vorliegen von Befreiungsgründen usw.), sondern auch für die formellen Bestimmungen (Veranlagungsverfahren, Rechtsmittelverfahren usw.).

Die Freiheit der Auslegung darf selbstverständlich nie so weit gehen, daß sie mit ausdrücklichen gesetzlichen Bestim-

mungen einfach deshalb, weil diese im allgemeinen oder im Einzelfall als unzweckmäßig oder unbillig erscheinen, in Widerspruch gerät. Denn darüber zu entscheiden, ist keinesfalls Sache der ausführenden Behörden (Beispiel E. Bd. 6 S. 284).

Über Anwendbarkeit des § 4 trotz klaren Wortlauts des Gesetzes s. E. Bd. 16 S. 64, über Auslegung von Ausnahmenvorschriften E. Bd. 16 S. 101.

Nur beiläufig mag bemerkt werden, daß der — rechtlich selbstverständlich nirgends sanktionierte, aber gewohnheitsmäßig leider vielfach in Geltung gelommene — Grundsatz „In dubio pro fisco“ (im Zweifel ist zugunsten des Fiskus zu entscheiden) nicht übertrieben werden darf. Denn wenn es auch Pflicht der Steuerbehörden ist, in erster Linie für tüchtigen Steuereingang zu sorgen, so besteht anderseits doch auch ein Anspruch der Steuerpflichtigen darauf, daß bei Durchführung der Steuergesetze gerecht und gesetzesprechend verfahren werde. Andernfalls würde gerade der mit dem Gesetz weniger vertraute, im übrigen aber rebliche Steuerzahler benachteiligt sein gegenüber dem gerissenen, in allen gesetzlichen und ungesetzlichen Kniffen bewanderten Steuershinterzieher. Wo allerdings eine gesetzliche Bestimmung zwei oder mehrere Auslegungen an sich zuläßt, wird nichts dagegen einzuwenden sein, wenn die Finanzbehörden und -gerichte den für den Fiskus günstigsten Standpunkt einnehmen und es den Parteien überlassen, die Frage im Rechtsmittelweg, ev. durch Herbeiführung einer oberstrichterlichen Entscheidung zu klären. Bei Fragen grundsätzlicher Art kann es sogar im Interesse der Finanzbehörde liegen, den Pflichtigen auf die gegebenen Möglichkeiten hinzuweisen. (Vgl. hierzu den Grundsatz des § 24 Abs. 2 S. 1.)

§ 5. Durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes kann die Steuerpflicht nicht umgangen oder gemindert werden¹.

Ein Mißbrauch im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn²

1. in Fällen, wo das Gesetz wirtschaftliche Vorgänge, Tatsachen und Verhältnisse in der ihnen entsprechenden rechtlichen Gestaltung einer Steuer unterwirft, zur Umgehung der Steuer ihnen nicht entsprechende, ungewöhnliche³ Rechtsformen gewählt oder Rechtsgeschäfte vorgenommen werden, und
2. nach Lage der Verhältnisse und nach der Art, wie verfahren wird oder verfahren werden soll, wirtschaftlich für die Beteiligten im wesentlichen derselbe Erfolg erzielt wird, der erzielt wäre, wenn eine den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen entsprechende rechtliche Gestaltung gewählt wäre, und ferner
3. etwaige Rechtsnachteile, die der gewählte Weg mit sich bringt, tatsächlich keine oder nur geringe Bedeutung haben.

Liegt ein Mißbrauch vor, so sind die getroffenen Maßnahmen für die Besteuerung ohne Bedeutung. Die Steuern sind so zu erheben, wie sie bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu erheben wären⁴. Steuern, die auf Grund der für unwirksam zu erachtenden Maßnahmen etwa entrichtet sind, werden auf Antrag erstattet, wenn die Entscheidung, die diese Maßnahmen als unwirksam behandelt, rechtskräftig geworden ist⁵.

¹ Der Zweck der Vorschrift ist klar: Es soll Umgehungsversuchen entgegengetreten werden, die darin bestehen, daß jemand, um sich gegen den Zugriff der Steuerbehörde zu sichern, einen an sich steuerpflichtigen wirtschaftlichen Vorgang

in eine rechtliche Form kleidet, auf welche das betreffende Steuergesetz nicht anwendbar ist.

Daß die Absicht ganzer oder teilweiser Steuerersparung Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 5 ist, geht aus der Fassung desselben zweifelndfrei hervor, da sonst nicht von „Mißbrauch“ und „Umgehung“ die Rede sein könnte. Wenn also behauptet und festgestellt wird, daß für die Wahl der Rechtsform andere Zwecke als die der Steuerersparung maßgebend waren, so kann von einer Steuerumgehung im Sinne des § 5 nicht gesprochen werden, auch wenn tatsächlich eine Steuerersparung gleichzeitig mit vorliegt (E. Bd. 14 S. 303, 310). Es wird in solchen Fällen untersucht werden müssen, welcher Zweck überwiegend bzw. ausschlaggebend war.

Unter Formen usw. des bürgerlichen Rechts sind nicht nur Formen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verstehen, sondern des bürgerlichen Rechts im weitesten Sinne, also auch des Handelsrechts, Gesellschaftsrechts, Wechselrechts, Patentrechts usw.

§ 5 ist, wie aus den bisher zu seiner Auslegung ergangenen Entscheidungen des R. O. hervorgeht, mit großer Vorsicht anzuwenden. Beder nennt in seinem Kommentar zur N. O. den § 5 lediglich einen Anwendungsfall des § 4. Das hat sicher sehr viel Wichtiges und es wird bei Verdacht einer Steuerumgehung vor Anwendung des § 5 immer erst zu prüfen sein, ob nicht § 4, der doch der Auslegung weiten Spielraum gibt, die Unterbringung des Falles unter den gesetzlichen Besteuerungstatbestand ohne weiteres ermöglicht. Ob man aber mit Beder so weit gehen soll, die Hand überhaupt von § 5 zu lassen, wenn man bei durchgreifender Anwendung des als Prüfstein dienenden § 4 nicht zu dem gewünschten Ergebnis kommt, muß bezweifelt werden und es muß ganz allgemein bezweifelt werden, ob die allzu vorsichtige Anwendung des § 5 seinem Zweck und der Fälle der auf ihn gesetzten Erwartungen entspricht. Denn es ist doch eine nicht zu

leugnende Tatsache, daß die Wirtschaft — und es sind nicht gerade immer die unsauberen Wirtschaftselemente — mit der Zeit geradezu eine Wissenschaft daraus gemacht hat, die Steuergesetzgebung auf kriminell gefahrlosem Wege zu sabotieren. Man denke nur an die ungezählten Versuche des Handels, zum Zwecke der Umsatzsteuerersparung den normalen Geschäftsverkehr in stets neue, teilweise äußerst umständliche Formen zu kleiden, wie z. B. die Errichtung und Einschlebung besonderer Rechtsgebilde in die Umsatzabwicklung zum Zwecke der Befreiung gemäß § 7 UmfStG.

² Um einen Mißbrauch im Sinne des Abs. 1 annehmen zu können, muß die Steuerbehörde nebeneinander die drei Feststellungen des Abs. 2 treffen, sie muß also feststellen:

1. daß für ein der Steuer unterworfenen Unternehmen oder Rechtsgeschäft in der Absicht der Steuerersparung eine andere als die vom Steuergesetz genannte Rechtsform, und zwar eine ungewöhnliche Rechtsform gewählt wurde;
2. daß wirtschaftlich die Parteien dabei so ziemlich den gleichen Erfolg erreichen wie bei Benützung der gewöhnlichen steuerpflichtigen Rechtsform und
3. daß die gewählte ungewöhnliche Rechtsform nicht etwa andere bedeutende Rechtsnachteile mit sich bringt.

Die Beweislast trifft hierbei nach allgemeinen Grundsätzen die Steuerbehörde, nicht etwa hat der Pflichtige das Nichtvorliegen der in Abs. 2 normierten Voraussetzungen zu beweisen.

Das Vorliegen der unter 2 und 3 genannten Voraussetzungen wird bei völliger Klarstellung des Sachverhalts ohne besondere rechtliche Schwierigkeiten festgestellt werden können. Größere Schwierigkeiten dürften dagegen wegen der Frage entstehen können, ob die unter 1 genannten Voraussetzungen, nämlich Absicht der Steuerumgehung und insbesondere Ungewöhnlichkeit der gewählten Rechtsform vorliegen.

³ Ungewöhnliche Rechtsformen sind der Handels- oder Verkehrsliste nicht entsprechende Rechtsformen, für deren Wahl auch im Einzelfall keine besonderen zwingenden Gründe (abgesehen eben von der Absicht der Steuerumgehung) ersichtlich oder nachweisbar sind. Auch die ungewöhnliche Zerlegung wirtschaftlich einheitlicher Vorgänge in mehrere Rechtsgeschäfte soll damit getroffen werden. Es kann im Wirtschaftsleben stets davon ausgegangen werden, daß der Verkehr keine Bewegung macht, die nicht durch ein wirtschaftliches Bedürfnis bedingt ist.

Eine nach Vorstehendem ungewöhnliche Rechtsform wird nicht etwa durch längere Übung, also durch bauernden Mißbrauch gewöhnlich (E. Bb. 10 S. 65).

Fälle der Anwendung des § 5 in der Rechtsprechung des RFG:

E. Bb. 16 S. 355 (verdeckte Gewinnverteilung durch Sonderzuwendungen an Aktionäre für Dienstleistungen); E. Bb. 10 S. 65 (die Gesellschafter einer G. m. b. H. zugleich Kommanditisten einer KG. mit alleiniger persönlicher Haftung der G. m. b. H.); E. Bb. 6 S. 118, Bb. 11 S. 36, 104, 310, Bb. 12 S. 100 (betr. Grundwertsteuer); E. Bb. 7 S. 207 (Einschiebung einer wirtschaftlich beherrschten Person zur Erreichung des Privilegs des § 7 UmfStG.); E. Bb. 8 S. 163 (Einkaufskommissionär als Besitzbiener hingestellt); E. Bb. 10 S. 205 (Scheinzusammenschluß selbständiger Unternehmer zu einer G. m. b. H., für die sie als Spebiteure auftreten, § 7 UmfStG.).

Entscheidungen des RFG., welche die Anwendbarkeit des § 5 verneinen, finden sich in E. Bb. 16 S. 151 (Eink.-u. Körpersch.-Steuer) und Bb. 17 S. 56 (Vermögenssteuer).

⁴ Der Fall wird also so behandelt, als ob die normale, durch das Steuergesetz ausdrücklich betroffene Rechtsform gewählt worden wäre und dementsprechend wird die Steuer erhoben.

Folgen strafrechtlicher Art sind nicht daran geknüpft.

Insbefondere ist der Begriff der Steuerumgehung (§ 5) streng zu trennen von dem Begriff der Steuerhinterziehung (§ 359). Es kann nämlich an sich, wie auch die Begründung z. Ges. Entw. zeigt, niemandem verwehrt sein, „sich so einzurichten, daß er möglichst wenig Steuern zu entrichten brauche“. Wenn § 5 diesem an sich verständlichen Streben des Steuerzahlers zur Vermeidung des ev. wirtschaftlichen Leerlaufens der Steuermaschine durch gewisse Maßregeln entgegentritt, so können diese Maßregeln nur auf wirtschaftlichem, nicht auf strafrechtlichem Gebiet liegen. Daß mit einer Umgehung nach § 5 gleichzeitig eine strafbare Hinterziehung verbunden sein kann, ist selbstverständlich; es ist dies aber nur unter der in §§ 359 Abs. 4, 367 Abs. 2 ausdrücklich normierten Voraussetzung der Fall.

⁵ Dieser Satz ist nur ein Ausfluß des eben in Anm. 5 gestreiften gesetzgeberischen Gedankens. Wenn § 5 nur wirtschaftliche Schädigungen der Staatskasse hintanhaltend, aber keinerlei strafrechtlichen Beigeschmack verraten will, so muß dem Pflichtigen, der unter Feststellung eines Mißbrauchs nach gewöhnlichen Steuervorschriften herangezogen wird, auch das erstattet werden, was er etwa auf Grund der für bedeutungslos erklärten Rechtsform an Steuern bereits entrichtet hat.

§ 6. Wo im Sinne des Gesetzes die Behörden die Entscheidung nach ihrem Ermessen zu treffen haben¹, hat sie nach Recht und Billigkeit zu erfolgen².

¹ Dies ist dann der Fall, wenn

1. das Gesetz ausdrücklich von einem „Ermessen“ der Behörden spricht (z. B. § 114), oder
2. wenn es sich um sog. „Kann“-Vorschriften handelt (z. B. §§ 205 Abs. 2) oder
3. auch bei sog. Sollvorschriften (§ 209 Abs. 1, Abs. 3), endlich
4. wenn Wendungen wie „nach Möglichkeit“, „tunlichst“ (z. B. § 207 Abs. 2) oder sonstige, meist in die Form von Bedingungsätzen (z. B. § 209 Abs. 1 S. 1) gekleidete

behnbare Vorschriften der Behörde einen gewissen Spielraum geben.

² Die Bedeutung dieser Vorschrift ist eine in ihrer Tragweite vielfach verkannte. Denn ihre Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung kann, wie der Reichsfinanzhof bereits des öfteren entschieden hat, unter Umständen zur Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidung gemäß § 267 Nr. 1 führen. Es ist daher unerlässlich, daß die Finanzbehörden die Vorschrift des § 6 nicht nur beachten, sondern daß die Beachtung derselben in der Entscheidung — mit oder ohne ausdrückliche Bezugnahme auf § 6 — auch zum begründeten Ausdruck gelangt (Vgl. z. B. Entsch. d. R.F.H. i. R.StBl. 1921 S. 112).

Der Gegensatz zum verständigen Ermessen im Sinne des § 6 ist Willkür, d. i. Entscheidung ohne innere Begründung.

Eine besonders bedeutame Rolle spielt die Frage nach „Recht und Billigkeit“ überall da, wo die Finanzbehörde von den ihr gesetzlich zustehenden Befugnissen zum Zwecke der Steuerermittlung gegenüber Steuerpflichtigen oder Dritten Gebrauch machen will. Die Behörde wird hierbei sorgfältig Zweck und Wichtigkeit ihres Verlangens abzuwägen haben gegenüber dem Maße an Arbeit, Mühe und Unzuträglichkeiten sonstiger Art, die sie dem Steuerpflichtigen oder Dritten zumutet.

Aber Ermessensentscheidungen des Finanzgerichts bei Berufungen mit einem Streitwert bis zu 50 RM. vgl. Bem. zu § 258.

§ 7. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften über die Gewährung von Rechtshilfe¹ an ausländische Steuerbehörden erlassen und zur Ausglei chung der in- und ausländischen Besteuerung² oder zur Anwendung eines Vergeltungsrechts die Steuerpflicht abweichend von den Steuer gesetzen regeln.

¹ Vereinbarungen über gegenseitige Rechtshilfe in Steuer-
sachen wurden bisher abgeschlossen mit:

1. der Freien Stadt Danzig: Verordnung v. 19. 11. 23 (RGBl. II S. 428), Begleitterlaß und Anweisung des RM. v. 31. 5. 24 III D 3453, Ergänz.-Erlaß betr. Zustellungen v. 14. 12. 25 III R 20376 (sämtlich nicht veröffentlicht). Der Abschluß eines formellen Staatsvertrags steht noch aus.
2. der Republik Österreich: Vertrag v. 23. 5. 23 (RGBl. II S. 94), Durchf.-Erl. v. 9. 10. 24 (RGBl. II S. 215);
3. der tschechoslowakischen Republik: Vertrag v. 31. 12. 21 (RGBl. 1923 II S. 77), Durchf.-Erl. v. 27. 7. 26 (RGBl. II S. 239, JentrBl. S. 881);
4. dem Königreich Ungarn: Vertrag v. 6. 11. 23 (RGBl. 1925 II S. 648), Durchf.-Erl. v. 27. 7. 26 (RGBl. II S. 253, JentrBl. S. 881).

² Steuerabkommen zur Angleichung der in- und ausländischen Besteuerung (Vermeidung der Doppelbesteuerung) sind bisher getroffen:

1. mit Danzig: Vbg. v. 19. 11. 23 (RGBl. II S. 426);
2. mit der Tschechoslowakei: Vertrag v. 31. 12. 21 (RGBl. 1923 S. 71);
3. mit der Schweiz: Vertrag v. 24. 9. 23 (RGBl. II S. 453);
4. mit Österreich: Vertrag v. 23. 5. 23 (RGBl. II S. 90);
5. mit Polen: Vbg. v. 27. 3. 23 (RGBl. II S. 143). Der Erlaß eines förmlichen Staatsvertrags steht noch aus.
6. mit Ungarn: Vertrag v. 6. 11. 23 (RGBl. II S. 642);
7. mit der Sowjetunion: Vertrag v. 12. 10. 25, Abschnitt V (RGBl. 1926 II S. 39);
8. mit Italien: Vertrag v. 31. 10. 25 (RGBl. II S. 1159);
9. mit Schweden: Erl. d. RM. v. 6. 2. 26 III R 145 (Stellung der Agenten schwedischer Firmen).

§ 7a. Mit Zustimmung des Reichsrats kann die Reichsregierung

1. für die Zollausschlüsse

- a) die Geltung der Verbrauchsteuergesetze ausschließen,
 - b) Anordnungen treffen, die von den Verbrauchsteuergesetzen abweichen,
 - c) Maßnahmen treffen, um zu verhindern, daß Waren, für die eine Verbrauchssteuer bei der Ausfuhr vergütet worden ist, in den Zollauslässen verbraucht, und daß Waren, die im Geltungsbereiche der Verbrauchsteuergesetze einer Verbrauchssteuer unterliegen, in den Zollauslässen unbesteuert verbraucht werden;
2. für die Zollanschlüsse mit fremden Regierungen Vereinbarungen dahin treffen, daß
- a) in diesen Gebieten den Vorschriften der Verbrauchsteuergesetze entsprechende Steuern erhoben werden,
 - b) für die Waren, die in diesen Gebieten dem Verbrauche zugeführt werden, die Verbrauchssteuern der fremden Regierung überwiesen werden,
 - c) Steuergemeinschaften für Verbrauchssteuern begründet werden.

§ 7a ist eingefügt durch Art. VI § 1 Nr. 1 Ges. v. 10. 8. 25 (RGBl. I S. 248).

Erster Teil. Behörden.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 8. Die Steuern (§ 1 Abs. 2) werden von Reichsbehörden verwaltet (Finanzbehörden).

Die oberste Leitung steht dem Reichsminister der Finanzen zu. Unter ihm stehen Landesfinanzämter als Oberbehörden und unter diesen Finanzämter mit ihren Hilfsstellen.

Bezüglich der Vertretung des Fiskus außerhalb des den Finanzbehörden zunächst zugewiesenen Aufgabekreises der Steuerverwaltung, namentlich vor Gerichten und andern Behörden, gilt die sog. Vertretungsordnung, d. i. die Verf. v. 18. 3. 22 (Bentr.-Bl. S. 153, RStBl. S. 131) nebst Ausführungsanweisung v. 29. 9. 22 (Amtsbl. S. 372). Auch die Frage, welche Behörde als „Drittschuldner“ im Sinne der Vorschriften über Forderungspfändung usw. gilt, ist hier geregelt. Leitender Gedanke der Vertretungsregelung ist der, daß in Angelegenheiten, die mit der den Finanzämtern obliegenden Durchsetzung der Steueransprüche unmittelbar zusammenhängen und Teile dieses Durchsetzungsverfahrens sind (z. B. Anfechtungsklagen des Fiskus gegen Dritte nach dem Anfechtungs-Gesetz, Interventionsklagen Dritter gegen den Fiskus gem. § 301 A. O.), Vertreter des Fiskus der Finanzamtsvorsteher, in allen übrigen Angelegenheiten (z. B. Schadensersatzklagen gegen den Fiskus wegen Amtspflichtverletzung, Angelegenheiten der Personal- und Sachverwaltung usw.) der Präsident des Landesfinanzamts ist.

§ 9. Die Beamten der Finanzbehörden sollen für ihren Beruf besonders vorgebildet sein. Die näheren Bestimmungen für die Ausbildung der Anwärter des Finanzdienstes erläßt der Reichsminister der Finanzen.

§ 10. Die Amtspflicht sämtlicher Beamten¹ der Finanzverwaltung erstreckt sich darauf, daß sie Verhältnisse² eines Steuerpflichtigen, die sie dienstlich³ erfahren haben, strengstens geheimhalten⁴ und Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die sie in gleicher Weise erfahren haben, nicht unbefugt⁵ verwerthen.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für die Beamten der Finanzgerichte (§§ 14, 32) und für Personen, die ehrenamtlich für die Finanzverwaltung tätig werden⁶; die gleiche Pflicht haben Sachverständige⁷ und andere Personen, die von Finanzbehörden oder Finanzgerichten zugezogen⁸ werden.

Die im Absatz 2 genannten Personen gelten als Beamte im Sinne der Steuergesetze und des Strafgesetzbuchs⁹.

Die in Abs. 1, 2 vorgeschriebenen Pflichten werden durch Ausscheiden aus dem Dienste oder Beendigung der Tätigkeit nicht berührt.

¹ Nicht nur die Beamten als Einzelpersonen, sondern auch die Finanzbehörden als solche, was z. B. wichtig ist bezüglich der Frage der Ausantwortung von Steuerakten an andere Behörden. Der die Herausgabe von Akten verantwortlich anordnende Beamte kann sich daher unter Umständen nach § 376 strafbar machen.

² Alle Verhältnisse sind gemeint, nicht nur die wirtschaftlichen, geschäftlichen, sondern auch die persönlichen, insbesondere Familienverhältnisse, ferner Bestrafungen, abgesehen vom Falle öffentlicher Bekanntmachung einer Bestrafung; übrigens dürfte auch im letztgenannten Falle kein zeitlich und räumlich unbegrenztes Recht zur Mitteilung bestehen, jedenfalls kein solches ohne dienstliche Notwendigkeit.

³ Vgl. hierzu die zweifellos auch hier geltende Ausdehnung auf Kenntniserlangung bei „Wahrnehmung dienstlicher Obliegenheiten“ in § 376.

⁴ Die Geheimhaltungspflicht des § 10 ist eine Verschärfung der allgemeinen Schweigepflicht des § 11 RBeamtGef. nur bezüglich des Umfangs der unter die Schweigepflicht fallenden Angelegenheiten sowie des Kreises der schweigepflichtigen Personen. Nicht richtig ist jedoch die teilweise vertretene An-

Schauung, daß § 10 A.D. als lex posterior die durch frühere Gesetze für gewisse Fälle begründete Mitteilungspflicht etwa für das Gebiet der Reichsfinanzverwaltung außer Kraft gesetzt habe. S. hierüber nächste Anm. 5.

⁵ Das Schwergewicht bei der oft recht knifflischen Entscheidung, ob Auskunft zu erteilen oder zu versagen ist, liegt bei Prüfung der Frage, ob eine Befugnis zur Auskunftserteilung besteht oder nicht, wobei übrigens von vornherein zu betonen ist, daß die Klausel „unbefugt“ nicht nur für die Geschäfts- usw. Geheimnisse gilt, sondern auch für die an erster Stelle genannte Geheimhaltung von Verhältnissen der Steuerpflichtigen. Das ergibt — abgesehen von dem Ergebnis vernünftiger Auslegung — auch der Wortlaut der Strafbestimmung des § 376.

Ob Befugnis zur Auskunftserteilung besteht oder nicht, wird sich nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen (vgl. § 13 Abs. 2 S. 1) im Zweifel zunächst nach den Weisungen der Zentralbehörde, also des Reichsministers der Finanzen zu richten haben. Der R.F.M. hat allgemeine Richtlinien zusammengestellt in dem ausführlichen Erl. v. 9. 12. 23 III D 2602, der bei Fragen der Auskunftserteilung stets mit heranzuziehen sein wird. Für Auskünfte an Aufwertungsstellen und Grundbuchbehörden gilt weiterhin der Erl. v. 16. 6. 26 III R 7685.

Abgesehen hiervon wird sich grundsätzlich sagen lassen, daß eine Auskunftserteilung dann nicht unbefugt ist, wenn auf Grund einer anderen gesetzlichen oder gesetzgleichen Vorschrift eine Pflicht zur Auskunftserteilung besteht. Dies kann insbesondere der Fall sein bei zeugenschaftlicher Vernehmung in Zivil- oder Strafprozessen und man wird schwerlich behaupten können, die Vorschriften der §§ 376 Abs. 2 B.P.D., 54 Abs. 2 St.P.D. seien durch § 10 A.D. als die lex posterior ausgeschlossen worden, da zwischen beiden Gesetzen doch kein grundsätzlicher Widerspruch besteht. Einschlägig ist hier noch § 12 Abs. 2 R.Beamt.Ges., dessen Verhältnis zu den genannten Bestim-

mungen der Prozeßordnungen allerdings unklar erscheinen kann. Man wird jedoch anzunehmen haben, daß letztere als maßgebende *lex posterior* den § 12 Abs. 2 a. a. O. dahin ergänzen, daß die Entbindung von der Schweigepflicht nur unter den in § 376 Abs. 2 StP.O., § 54 Abs. 2 StP.O. normierten Voraussetzungen verweigert werden kann. Entsprechendes wird auf Grund des § 96 StP.O. bezüglich der Überlassung von Steuerakten an Gerichte usw. zu gelten haben; § 96 a. a. O. dürfte durch § 10 A.O. nicht ausgeschaltet worden sein (so anscheinend auch Prozel, 3. Aufl. Anm. 5 zu § 10, anders bezüglich § 161 — früher 159 — RfM. im Erl. v. 9. 12. 23). Allerdings hat die Behörde, die ihre diesbezügliche Entschließung nicht zu begründen braucht, recht freien Spielraum und man wird sogar nicht ohne innere Berechtigung sagen können, daß die Offenlegung von Verhältnissen Steuerpflichtiger wegen der damit möglicherweise verbundenen Ausnützung durch andere Pflichtige (Vergleichsbildung, Erregung von Unzufriedenheit mit der eigenen steuerlichen Behandlung usw.) allgemein oder in den meisten Fällen den Interessen der Reichsfinanzverwaltung und damit dem Wohle des Reiches zuwiderlaufe. Bezüglich der Offenlegung von Steuerakten zum Zwecke der Durchführung von Strafverfahren aller Art ist übrigens RfM. in dem bereits genannten Erl. v. 9. 12. 23 ziemlich weit gegangen und er hat damit für die Handhabung des § 96 StP.O. eine generelle Regelung getroffen, welche die von Prozel a. a. O. geforderte jebesamtlige Einholung seiner Sonderentscheidung überflüssig gemacht hat. Die Steuerakten sollen demnach für Zwecke von Strafverfahren im allgemeinen an Gerichte usw. abgegeben werden, im Falle beabsichtigter Verweigerung der Abgabe oder im Zweifel ist nach wie vor an den RfM. zu berichten.

Zur Mitteilung von steuerlichen Verurteilungen Beamter an deren dienstlichen Vorgesetzten dürfte eine allgemeine Befugnis nicht bestehen.

Zu § 12 Abs. 2 RBeamtGes. erging AusfAnweisg. v. 6. 10. 22

(Amtsbl. S. 383). Hiernach haben die Finanzämter, bevor sie darüber entscheiden, ob ein Beamter oder ehemaliger Beamter von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit zu entbinden ist, die Weisung des vorgesetzten Landesfinanzamts einzuholen.

⁶ Hierher gehören die ehrenamtlichen Mitglieder der Finanzgerichte (§ 14) und der Steueraussschüsse (§§ 25, 26). Vgl. ferner § 23a Abs. 2.

⁷ Über den Begriff „Sachverständige“ vgl. Vorbem. vor § 177. Über ihre Schweigepflicht s. auch § 206 Abs. 1.

⁸ Welche Personen als „zum Verfahren zugezogen“ gelten, ist des Näheren aus § 206 zu entnehmen. In Betracht können ferner mit Rücksicht auf §§ 22, 191 Gemeinde-, Polizei- und sonstige Behörden kommen.

Nicht dazugegen fallen unter Abs. 2 zunächst die sog. Auskunftspersonen, bei denen das Gesetz (§ 209) ausdrücklich auch nicht von „zugiehen“, sondern nur von einem „anhalten“ spricht. Das hängt damit zusammen, daß dieselben grundsätzlich nur ihnen Bekanntes auszusagen haben, dagegen in die Verhältnisse des Pflichtigen keinen Einblick erhalten. Sobald diese Grenze nicht mehr eingehalten wird und seitens des Finanzamts Mitteilungen irgendwelcher Art über die Verhältnisse von Pflichtigen (z. B. über Inhalt von Steuererklärungen) diesen sog. Auskunftspersonen gemacht werden, sobald die Finanzbehörde ihnen Einblick in Veranlagungsvorgänge gewährt, werden sie — ihre Zugehörigkeit zu den in § 206 genannten Personenkategorien vorausgesetzt — als „zugezogen“ im Sinne der §§ 10 Abs. 2, 206 Abs. 1 S. 3 zu gelten haben.

Die Auskunftspflicht der Behörden ist nur ein Ausfluß ihrer durch § 191 normierten allgemeinen Weisandspflicht. Soweit daher eine Behörde um Auskunft angegangen wird, ist ihre Stellung eine grundsätzlich andere als die Stellung einer sonstigen — privaten — Auskunftsperson. Es kann insbesondere kein Zweifel bestehen, daß die Behörde in diesem Falle als zum Verfahren zugezogen im Sinne des § 10

Abf. 2 anzusehen und daher für alle Fälle zur Geheimhaltung verpflichtet ist.

* Für sie gelten daher die Bestimmungen der §§ 331—359 StGB. betr. „Verbrechen und Vergehen im Amte“. In Betracht kommt weiter die Strafbestimmung des § 376 A. D.

Zweiter Abschnitt.

Landesfinanzämter.

§ 11. Die Bezirke der Landesfinanzämter sind im Benehmen mit den beteiligten Ländern so zu bilden, daß sie sich tunlichst mit den Ländern oder mit größeren Verwaltungsbezirken der Länder decken oder mehrere Länder oder Verwaltungsbezirke umfassen.

Die Abgrenzung der Bezirke der Landesfinanzämter und die Bestimmung über deren Sitz erfolgt durch ein Reichsgesetz, das spätestens am 1. April 1926 in Kraft zu treten hat.

§ 12. Das Landesfinanzamt besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Mitgliedern und Hilfsbeamten.

Bei den Landesfinanzämtern werden Abteilungen gebildet. Den Landesfinanzämtern kann eine Abteilung für die Verwaltung des Reichsvermögens angegliedert werden.

Der Präsident und die Leiter der Abteilungen des Landesfinanzamts werden im Benehmen mit der obersten Landesfinanzbehörde ernannt.

Die Tätigkeit der Landesfinanzämter regelt die „Geschäftsordnung für die Landesfinanzämter“ v. 18. 8. 24 (Amtsbl. S. 79).

§ 13. Die Landesfinanzämter haben die obere Leitung der Finanzverwaltung für ihren Bezirk. Sie

überwachen die Gleichmäßigkeit der Gesetzesanwendung und beaufsichtigen die Geschäftsführung der Finanzämter.

Die Landesfinanzämter und der Reichsminister der Finanzen können im Aufsichtswege Verfügungen nachgeordneter Behörden von Amts wegen oder auf Gegenvorstellung¹ hin außer Kraft setzen und diese Behörden anweisen²; Verfügungen können jedoch nur dann außer Kraft gesetzt werden, wenn sie von den nachgeordneten Behörden zurückgenommen werden können³.

¹ Sog. „Aufsichtsbeschwerde“, die jedem Steuerpflichtigen oder sonst durch Maßnahmen von Steuerbehörden Betroffenen jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist zusteht. Sie ist kein Rechtsmittel. Ihre Zulässigkeit beruht auf der Erwägung, daß die Aufsichtsbehörde stets in der Lage sein muß und in dem durch die Notwendigkeit richtiger und gleichmäßiger Anwendung der Gesetze sich ergebenden Rahmen auch verpflichtet ist, Mißgriffe nachgeordneter Behörden zu corrigieren. Einen Ersatz für veräumte Rechtsmittel kann die Aufsichtsbeschwerde natürlich keinesfalls bilden.

² Das Anweisungswort ist ein uneingeschränktes. Ausgenommen ist nur die finanzrichterliche Tätigkeit der Finanzbehörden. Deshalb braucht ein Finanzamt keine Weisung darüber entgegenzunehmen, wie es in einem Einspruchsverfahren entscheiden soll (E. Vb. 5 S. 7 betrifft nur die Befugnis der VFA., den Finanzamtsvorsteher für seine Tätigkeit als Mitglied des Steuerausschusses mit Weisungen zu versehen).

Die VFA. sind befugt, Finanzämter wegen Einlegung von Rechtsmitteln mit Weisung zu versehen, insbesondere auch zur Zurücknahme eines Rechtsmittels anzuweisen (RFRG. v. 3. 9. 21 III R 25520).

³ Über Zurücknahmemöglichkeit s. §§ 74—78, 282 Abs. 1, 414 Abs. 4.

§ 14. Zur Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung (§§ 218, 245) sind den Landesfinanzämtern Finanzgerichte angegliedert¹.

Bei den Gerichten werden Kammern gebildet.

Die Kammern entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen drei im Ehrenamte tätig sind. Von diesen soll tunlichst eins dem Beruf oder Erwerbszweig des Steuerpflichtigen angehören.

Die Mitglieder der Finanzgerichte sind als solche unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

¹) S. hierzu die vorläufige Geschäftsordnung für die Finanzgerichte v. 15. 2. 22 RStBl. S. 93 mit Ergänzung v. 21. 5. 24 (RStBl. S. 161).

§ 15. Der Reichsminister der Finanzen bestellt die Vorsitzenden und die ständigen Mitglieder der Gerichte und der Kammern und ihre Vertreter für die Dauer ihres Hauptamts aus den Mitgliedern des Landesfinanzamts.

§ 16. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gerichts und Vertreter für sie in der erforderlichen Zahl werden von Organen der Selbstverwaltung oder von den Vertretungen der Länder und von öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen auf je sechs Jahre gewählt. Das Amt ist ein Ehrenamt; jedoch kann eine angemessene Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust zugebilligt werden¹.

Wählbar sind Deutsche, die mehr als fünfundzwanzig Jahre alt sind, mindestens seit einem Jahre im Gerichtsbezirke wohnen und direkte Steuern zahlen. Im übrigen gelten wegen der Wählbarkeit² und der Ablehnung der Wahl³ sinngemäß die Vorschriften, die

nach dem Gerichtsverfassungsgesetze für Schöffen gelten. Zu dem Amte soll außer den im Gerichtsverfassungsgesetze genannten Personen ferner nicht berufen werden, wer wegen Steuerhinterziehung oder wegen Verletzung der Schweigepflicht (§ 376) bestraft ist.

Die Wahl verliert ihre Wirkung mit Aufhören einer der Bedingungen, die für die Wählbarkeit¹ vorgeschrieben sind.

Die §§ 52 bis 54 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend; der Vorsitzende des Finanzgerichts entscheidet endgültig nach Anhörung des Beteiligten².

Die näheren Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder und über die Zahl und Einberufung der Vertreter und ihre Verteilung auf die einzelnen Kammern erläßt der Reichsminister der Finanzen unter Berücksichtigung der Verhältnisse in den Ländern nach Anhörung der obersten Landesfinanzbehörden³.

¹ Die Höhe der Entschädigung ist letztmals zusammenfassend geregelt worden in den vom RFR. herausgegebenen sog. Entschädigungsgrundsätzen v. 15. 6. 1926 (Amtsbl. S. 63, MStBl. S. 216, abgedruckt im Anhang dieser Ausgabe unter Nr. 1).

² Zu unterscheiden absolute Unwählbarkeit mit der Folge der Nichtigkeit einer trotzdem erfolgten Wahl (§§ 32, 52 Abs. 1 GerVerfGes.) und die Fälle der §§ 33, 34, 52 Abs. 2 GerVerfGes., § 16 Abs. 2 S. 3 U.D., in denen die trotz Vorliegens gewisser Umstände erfolgte Wahl gültig ist. Zu vgl. hierzu wegen der Zuständigkeit zur entsprechenden Entscheidung nach § 52 Abs. 3 GerVerfGes. den Abs. 4 vorst. § 16.

Wie es in dem Falle zu halten ist, wenn der Umstand, der den Gewählten relativ untauglich macht, bereits vor der Wahl eingetreten und bekannt war, könnte zunächst zweifelhaft sein. Man wird aber, da kein vernünftiger Grund da-

gegen spricht, anzunehmen haben, daß die Finanzbehörde, wenn sie nach Lage des Falles (z. B. bei Verstrafung wegen Steuerhinterziehung) begründete Bedenken gegen die Person des Gewählten hat, ihn gleichfalls nicht zur Dienstleistung heranzuziehen braucht.

² Vgl. §§ 35, 53 VerVerfGes., ferner wegen Zuständigkeit zur entsprechenden Entscheidung nach § 53 Abs. 2 a. a. O. den Abs. 4 vorst. § 16.

⁴ D. i. nur die absolute Wählbarkeit i. S. der § 32 VerVerfGes.

⁵ Vgl. oben Anm. 2 u. 3.

⁶ Zu Abs. 5 erging B. über die Bildung der FG. v. 5. 8. 21, RStBl. S. 1241. (RStBl. S. 353.)

§ 17. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gerichts haben bei Eintritt in ihre Tätigkeit dem Vorsitzenden des Gerichts durch Handschlag an Eides Statt zu geloben, ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die Verhandlungen und die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheimzuhalten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt zu verwerthen.

Bei Wiederwahl genügt die Verweisung auf die früher abgegebene Versicherung.

§ 18. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gerichts können auf Antrag des Landesfinanzamts aus Gründen, die die Entfernung eines Reichsbeamten aus seinem Amte rechtfertigen, ihrer Stelle enthoben werden. Über den Antrag entscheidet der Reichsfinanzhof im Beschlußverfahren; er kann anordnen, daß das Mitglied bis zur Erlassung des Beschlusses sein Amt nicht auszuüben habe.

Eine Enthebung ehrenamtlicher Mitglieder des Finanz-

gerichts wegen früherer Steuerhinterziehung ist ausgeschlossen (RFG. in DStBl. 1923 S. 186); vgl. aber Anm. 2 zu § 16.

§ 19¹. Auf Antrag einer Landesregierung haben die beteiligten Reichsminister je nach ihrer Zuständigkeit den Landesfinanzämtern und den ihnen unterstellten Behörden die Verwaltung von Landesabgaben und von Landesvermögen zu übertragen. Soweit dies geschehen ist, haben die Landesfinanzämter und die ihnen unterstellten Behörden den Weisungen der obersten Landesbehörde zu folgen.

Auf Antrag der zuständigen Stellen hat der Reichsminister der Finanzen den Landesfinanzämtern und den Finanzämtern ferner die Verwaltung anderer öffentlich-rechtlicher Abgaben, insbesondere von Kirchensteuern, zu übertragen².

¹ Zu § 19 tritt ergänzend § 16 der AufwB., welcher lautet: „Die Vorschrift des § 107 und die Bestimmungen, die der RFG. auf Grund des § 13 Nr. 2 dieser B. und der §§ 215, 293 Abs. 3 S. 3 A.D. getroffen hat oder treffen wird, gelten, sofern nicht der RFG. ein anderes bestimmt, entsprechend für Landesabgaben und andere öffentlich-rechtliche Abgaben, soweit sie gemäß § 19 A.D. von Behörden der Reichsfinanzverwaltung verwaltet werden.“

² Die Verwaltung der evangelischen, römisch-katholischen und altkatholischen Kirchensteuern in den älteren preussischen Provinzen ist mit Wirkung v. 1. 8. 21 ab auf die LG. und FA. übertragen worden. Die Veranlagung der Kirchensteuern verbleibt den Kirchengemeinden. Mitwirkung der FA., soweit es sich um Zuschläge zur Reichseinkommensteuer handelt. Einzilehung und Beitreibung durch die FA. Rechtsmittelverfahren verbleibt in seiner landesrechtlichen Ordnung. (Näheres s. Geleitkth. St. Arch. 1921 S. 373.)

§ 20. Mit Zustimmung der beteiligten Reichsminister kann die Verwaltung von Reichsvermögen Landesverwaltungsbehörden übertragen werden.

Dritter Abschnitt.

Finanzämter.

§ 21. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt nach Anhörung der obersten Landesfinanzbehörden den Sitz und den Bezirk der Finanzämter.

Der Reichsminister der Finanzen bestimmt ferner den Umfang der Geschäfte der Finanzämter¹; er kann insbesondere Finanzämter und deren Hilfsstellen auf die Verwaltung bestimmter Steuern oder die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beschränken².

¹ Geschehen in der Geschäftsordnung für die FA. (abgekürzt FGD.) v. 10. 8. 25 (Amtsbl. S. 127).

² Als solche Hilfsstellen der FA. sind z. B. eingerichtet Hebestellen, Vollstreckungsstellen. Die Errichtung von Hilfsstellen liegt beim RFA. (vgl. § 22 Abs. 2).

§ 22. Die Gemeinde-, Ortspolizei- und sonstigen Ortsbehörden haben den Finanzämtern auch neben der im § 191 vorgesehenen Beistandspflicht Hilfe zu leisten, soweit dies wegen ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse oder zur Ersparung von Kosten oder Zeit zweckmäßig ist¹.

Der Reichsminister der Finanzen kann Gemeinden und Gemeindeverbände gegen eine von ihm festzusetzende angemessene Entschädigung mit Geschäften der Finanzämter und, soweit es sich um Nach- und Neuveranlagungen handelt, ihrer Ausschüsse betrauen und ihnen die Verwaltung bestimmter Steuern oder die

Erhebung und Einziehung von Steuern übertragen². Die Grundsätze für die Bemessung dieser Entschädigung bedürfen der Zustimmung des Reichsrats³.

¹ § 22 Abs. 1 erweitert die Weisungspflicht der Behörden nach § 191 für die hier besonders genannten Gemeinde- usw. Behörden dahin, daß diese Behörden unter gewissen Voraussetzungen mit Geschäften betraut werden können, die zu den eigentlichen Aufgaben der FA. gehören. Einem Mißbrauch seitens der FA. schiebt RFMG. v. 12. 2. 20 (Amtsbl. S. 199) einen Riegel vor.

Wegen der Zulässigkeit von sog. Sammelsendungen durch Gemeindebehörden im Besteuerungsverfahren s. RFMG. v. 27. 3. 25 III D 3412.

² Abs. 1 und 2 des § 22 unterscheiden sich folgendermaßen: Abs. 1 handelt von der Weisungspflicht der Gemeinde- usw. Behörden auf Ansuchen der FA. in Einzelfällen, gleichgültig, ob die Tätigkeit der ersuchten Behörde sich dabei auf einen längeren oder kürzeren Zeitraum erstreckt. Abs. 2 dagegen gibt dem RFM. die Möglichkeit, die genannten Behörden ständig mit gewissen Obliegenheiten der FA. zu betrauen und sie dadurch zu Hilfsstellen der FA. (u. U. sogar geradezu zu Finanzämtern) zu machen, sie also in gewisser Beziehung in den Behördenorganismus der Reichsfinanzverwaltung einzugliedern.

³ S. Entschädigungsgrundsätze v. 5. 10. 23 (RGBl. S. 855).

§ 23. Soweit Gemeindebehörden oder andere Behörden oder Beamte Geschäfte der Finanzämter wahrnehmen, haben sie den Weisungen der Finanzbehörden zu folgen.

§ 23a. Bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (ausschließlich der Erbschaftsteuer) und bei der Umsatzsteuer soll das Finanzamt vor der Veranlagung die für den Steuerpflichtigen zuständige

Gemeindebehörde hören. Der Vorsteher der Gemeindebehörde, sein Vertreter oder ein durch schriftlichen Auftrag der Gemeindebehörde ausgewiesener Beauftragter ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Steuerausschusses (§ 25) teilzunehmen, solange in den Sitzungen über die Veranlagung von Steuerpflichtigen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz, ihren ständigen Aufenthalt, ihren Sitz oder eine Niederlassung haben, beraten oder beschlossen wird.

Die Vorschriften des § 10 Abs. 1, 3, 4 und des § 376 gelten auch für die Personen, die namens der Gemeinden im Besteuerungsverfahren mitwirken oder als Beamte, Angestellte oder Beauftragte von Gemeinden oder als Inhaber von Ehrenämtern Kenntnis über Verhältnisse, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eines Steuerpflichtigen erhalten.

§ 23a ist eingefügt durch § 43 der 3. StRÄbg. Für die praktische Durchführung s. BfZM. v. 18. 5. 24 III D 3964 Richtlinien.

§ 24. Die Finanzämter und ihre Hilfsstellen stehen unter Leitung von Vorstehern, denen die erforderlichen Beamten beigegeben werden. Mit Vertretung der Vorsteher im allgemeinen oder mit Wahrnehmung einzelner Dienstgeschäfte der Vorsteher können andere Beamte betraut werden.

Die Vorsteher haben darauf zu halten, daß die Steuern in ihrem Bezirke nach dem Gesetze verwaltet und alle Steuerpflichtigen gleichmäßig behandelt werden. Sie haben alles, was für die Festsetzung der Steuern in ihrem Bezirke wichtig ist, sorgfältig zu er-

kunden und die Nachrichten darüber zu sammeln und fortlaufend zu ergänzen.

Die Ernennung der Vorsteher der Finanzämter erfolgt nach Anhörung des Präsidenten des Landesfinanzamts und im Benehmen mit den obersten Landesfinanzbehörden.

§ 25. Für die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen¹ ausschließlich der Erbschaftsteuer sind bei den Finanzämtern Ausschüsse zu bilden. Diese wirken mit² bei der Veranlagung, bei Nach- und Neuveranlagungen außer im Falle des § 97, bei Berichtigung vorläufiger Veranlagungen und bei der Entscheidung über Erstattungsansprüche; das gleiche gilt für die Entscheidung über den Einspruch gegen Bescheide, bei denen Ausschüsse mitgewirkt haben. Des weiteren obliegt diesen Ausschüssen zwecks Kontrolle der Veranlagung die Einsichtnahme in die die Veranlagungsergebnisse enthaltenden Steuerlisten³.

Die Ausschüsse sind an die Ausführungsbestimmungen gebunden.

¹ Bei der Festsetzung der Vermögenssteuer wirken die Ausschüsse nun nicht mehr mit (§ 14 Abs. 1 VermStGef.), auch nicht bei Festsetzung des Einheitswertes des Gesamtvermögens einschließlich der Werte der zum sonstigen Vermögen gehörigen Gegenstände (RBewGef. §§ 72, 73). Im übrigen aber weitgehende Mitwirkung der Grundwert- und Gewerbeauschüsse.

² Bezüglich der Mitwirkung der Ausschüsse im einzelnen gilt noch (vgl. wegen der Gültigkeitsdauer § 55 Abs. 3 der 3. StM Vdg., abgedruckt in Vorbem. vor § 285) § 45 der 3. StM Vdg., welcher lautet:

„Für die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

bedarf es der Mitwirkung der im § 25 der A.O. vorgesehenen Ausschüsse nicht:

1. wenn ein vorläufiger Steuerbescheid erlassen wird;
2. wenn ein Steuerbescheid erlassen wird, der sich auf die Anforderung von Steuervorauszahlungen beschränkt;
3. wenn auf Grund des § 76 Abs. 1 Nr. 2 der A.O. ein Steuerbescheid zurückgenommen oder geändert wird;
4. wenn im Falle des § 97 der A.O. eine Nachveranlagung oder eine Neuveranlagung vorgenommen wird;
5. wenn über Erstattungsansprüche, die auf Rechtsgründe gestützt werden, entschieden wird;
6. wenn über Erinnerungen der im § 288 Abs. 3 Satz 8 und im § 293 Abs. 1 Satz 2 der A.O. bezeichneten Art entschieden wird.“

(Zusatz: Zu Nr. 3 des § 45 gibt RfM v. 18. 2. 24 III D 1540 Richtlinien. Wichtig besonders die Notwendigkeit der Mitwirkung der Ausschüsse bei Zurücknahme von Einspruchsentscheidungen, an denen sie mitgewirkt haben! S. darüber auch Bem. 3, 5 zu § 76.)

Die Neueffekung von Einf. St. Vorauszahlungen ist keine Veranlagung i. S. des § 25 (RfM. I. RStW. 1925 S. 35).

³ Abs. 1 S. 3 ist eingefügt durch Art. V § 1 des Ges. v. 10. 8. 25 (MGBl. I S. 241).

§ 26. Das Amt eines Ausschußmitglieds ist ein Ehrenamt, jedoch kann eine angemessene Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust zugebilligt werden¹.

Bei der Bildung der Ausschüsse ist darauf zu sehen, daß die verschiedenen Arten des Vermögens und Einkommens vertreten sind².

Die Ausschußmitglieder werden von Organen der Selbstverwaltung gewählt³. Dazu können ernannte Mitglieder treten; die Zahl der ernannten Mitglieder darf nicht größer sein als die Hälfte der Zahl der gewählten.

Die näheren Bestimmungen über die Bildung der Ausschüsse und ihr Verfahren erläßt der Reichsminister der Finanzen unter Berücksichtigung der Verhältnisse in den Ländern nach Anhörung der obersten Landesfinanzbehörden¹.

¹ Wegen Entschädigung s. Anm. 1 zu § 16.

² Hierzu § 7 StAusSchOdg. (s. nächste Anm.).

³ Die Wahl kann vom Präsidenten des Landesfinanzamts nur auf Grund des § 7 Abs. 2 StAusSchOdg. (wegen Nichtbeachtung der gemäß § 7 Abs. 1 a. a. O. aufgestellten Grundsätze) beanstandet werden. Im übrigen richtet sich eine Ansetzung der Wahl nach den landesrechtlichen Normen und die Entscheidung hierüber ist Sache der zuständigen Landesbehörden (in Preußen Regierungspräsident).

⁴ Hierzu erging die Verordnung über die Bildung der Ausschüsse bei den Finanzämtern und ihr Verfahren v. 25. 5. 20 (RStBl. S. 1118, die sog. StAusSchOdg.) mit ErgänzOdg. v. 10. 3. 23 (RStBl. I S. 191, betr. Änderung der §§ 2, 5 Abs. 2 und Einfügung des § 7 Abs. 2). Die SteuerausSchOdg. ordnung ist im Anhang dieser Ausgabe unter Nr. 2 in ihrer jetzt geltenden Fassung abgedruckt.

Die Wahlperiode für die Ausschüsse läuft jeweils 3 Jahre vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Die Wahl kann, wie aus dem Wortlaut des § 10 Abs. 4 der StAusSchOdg. hervorgeht, im Bedarfsfalle auch schon vor Mai (im März oder April) vorgenommen werden (RStBl. v. 10. 3. 23 III A 8057). Der letztgenannte RStBl. hat weiterhin zu einigen Bestimmungen der StAusSchOdg. folgendes ausgesprochen:

Im Rahmen des § 13 Abs. 1 Nr. 3 der StAusSchOdg. kann das RStBl. allgemein anordnen, daß der Finanzamtsvorsteher seine Vertreter im AusSchOdg. selbst bestimmt. Dies wird sich besonders für große FA. empfehlen.

Gemäß § 15 Abs. 1 der StAusSchOdg. sind die Beschlüsse des Ausschusses zu den einzelnen Sachen schriftlich fest-

zulegen. Es genügt Eintragung in Listen oder in den einzelnen Steuerakten.

Sachverständige oder Auskunftspersonen (§ 16 StAusSchObg.) dürfen bei der Beschlussfassung des Ausschusses nicht zugegen sein.

Zu erwähnen ferner RfM. v. 6. 6. 22 III P 39: Bei Verhinderung eines Ausschuhmitglieds und seines besonderen Vertreters kann aus der Reihe der übrigen Vertreter ein anderer zu den Sitzungen herangezogen werden. § 26 Abs. 2 U. D. ist zu beachten. Zugehörigkeit zur gleichen Berufsgruppe nicht unbedingt erforderlich. Nicht zulässig ist es, zum Ersatz eines ausfallenden gewählten Mitgliedes oder seines Vertreters ein neues Mitglied zu ernennen, solange nicht die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 U. D. vorliegen.

§ 27. Wählbar in die Ausschüsse sind Deutsche, die mehr als fünfundzwanzig Jahre alt sind, mindestens seit einem Jahre im Veranlagungsbezirk oder, wenn eine Gemeinde in mehrere Veranlagungsbezirke eingeteilt ist, in der Gemeinde wohnen und direkte Steuern zahlen¹. Im übrigen gelten sinngemäß die Vorschriften des § 16 Abs. 2 bis 4; an Stelle des Vorsitzenden des Finanzgerichts entscheidet der Vorsteher des Finanzamts².

¹ Fehlen der genannten Voraussetzungen macht die Wahl ungültig.

² Vgl. die Bemerkungen zu § 16. Über Wählbarkeit und Ernennbarkeit von Steuerausschuhmitgliedern sind weiterhin folgende wichtigere Erlasse des RfM. ergangen:

Vom 22. 5. 22 III P 13 173: Frauen, bei denen die Voraussetzungen der §§ 16 Abs. 2 und 27 für die Wählbarkeit erfüllt sind, können zu Mitgliedern der Ausschüsse (ebenso wie in die Finanzgerichte) gewählt werden.

Vom 12. 8. 21 III P 2463: Personen, die nach §§ 27, 16 A. D. in Verbindung mit § 34 G. V. G. zu Mitgliedern der Steuerausschüsse nicht wählbar sind, sollen auch nicht zu solchen ernannt werden.

Vom 13. 3. 22 III P 17960: Beamte bedürfen zur Übernahme des Ehrenamts eines Steuerausschußmitgliedes nicht der Genehmigung der obersten Reichsbehörde. Der Erlaß enthält sodann noch besondere Weisungen über die Heranziehung von Post- und Eisenbahnbeamten.

Vom 6. 4. 22 III P 5280, 10. 6. 22 III P 14370, 6. 7. 23 III A 14193: § Richter und Staatsanwälte (Amtsanwälte) sollen gemäß § 34 Ziff. 5 G. V. G. in Verbindung mit § 16 Abs. 2, § 27 A. D. nicht zu Steuerausschußmitgliedern bestellt werden. Dasselbe gilt von Bürgermeistern, wenn sie nebenamtlich Amtsanwälte sind. Im übrigen hängt die Bestellbarkeit der Bürgermeister zu Steuerausschußmitgliedern davon ab, ob sie nach Landesrecht zum Schöffen- und Geschworenenamt zugelassen sind. Für Preußen ist diese Frage — ebenso bezüglich der Amtsvorsteher — in bejahendem Sinne entschieden.

Die Frage, wer zu den in § 34 Nr. 6 G. V. G. genannten „gerichtlichen und polizeilichen Vollstreckungsbeamten“ gehört bestimmt sich gleichfalls nach Landesrecht.

§ 28. Unterlassen die Organe der Selbstverwaltung trotz Aufforderung die Wahl von Ausschußmitgliedern¹, so ernannt das Landesfinanzamt die Ausschußmitglieder².

Verweigert ein Ausschuß die Erledigung seiner Geschäfte, so entscheidet das Finanzamt ohne Hilfe des Ausschusses.

¹ Ein „Unterlassen“ kann auch angenommen werden, wenn zur Vornahme einer notwendigen Wahl oder Ersatzwahl seitens des betr. Wahlkörpers nicht rechtzeitig geschritten wird, gleichgültig, aus welchem Grunde.

² Diese Ernennung ist eine andere als jene nach § 26 Abs. 3. Das LGV. hat hier die Vorschriften über die Wählbarkeit zu beachten.

§ 29. Die Ausschußmitglieder haben bei Eintritt in ihre Tätigkeit dem Vorsteher des Finanzamts durch Handschlag an Eides Statt zu geloben, bei den Ausschußverhandlungen ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die Verhandlungen und die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheimzuhaltend und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt zu verwerten¹.

Bei Wiederwahl oder Wiederernennung genügt die Verweisung auf die früher abgegebene Versicherung.

¹ Ein Ausschußmitglied, das einem Steuerpflichtigen Vorgänge aus der Sitzung (die Abstimmung eines anderen Mitgliedes, das Gutachten eines Sachverständigen usw.) mitteilt, kann mit Ordnungsstrafe nach § 377 A.D. bestraft werden. Bei Verletzung der Schweigepflicht nach § 10 A.D. tritt Bestrafung nach § 376 A.D. ein. (RGME. v. 6. 6. 22 III R 3289.)

§ 30. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden (Abs. 2) mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Ausbleiben von Mitgliedern gilt sinngemäß der § 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes; der Vorsteher des Finanzamts entscheidet.

Der Vorsteher des Finanzamts leitet die Verhandlungen des Ausschusses. Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit. Der Vorsteher stimmt mit bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme. Bilden

sich wegen eines Betrags, der für die Steuerberechnung wesentlich ist, mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Betrag den Stimmen für den nächstniederen hinzugezählt, bis sich eine Mehrheit ergibt.

§ 31. Der Reichsminister der Finanzen und die Landesfinanzämter sind befugt, jederzeit in den Gang von Ausschußverhandlungen Einsicht zu nehmen und zu den Sitzungen der Ausschüsse Beamte mit beratender Stimme zu entsenden.

Vierter Abschnitt.

Der Reichsfinanzhof.

§ 32. Der Reichsfinanzhof ist oberste Spruchbehörde in Steuer Sachen.

Als Beschlußbehörde entscheidet er in den ihm durch Gesetz besonders übertragenen Sachen.

Als Spruchbehörden entscheiden die Senate des Reichsfinanzhofs in der Befugung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Im Beschlußverfahren entscheiden sie, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in der Befugung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Auf Antrag einer Landesregierung kann der Reichsminister der Finanzen den Reichsfinanzhof als oberste Spruchbehörde für Landesabgaben bestellen.

§ 33. Der Reichsfinanzhof hat seinen Sitz in München.

Er besteht aus einem Präsidenten und den erforderlichen Senatspräsidenten und Räten.

§ 34. Die Mitglieder des Reichsfinanzhofs werden vom Reichspräsidenten auf Lebenszeit ernannt. Die übrigen Beamten ernannt der Reichsminister der Finanzen.

§ 35. Zum Mitglied des Reichsfinanzhofs kann nur ernannt werden, wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß die Befähigung zum Richteramt erlangt haben.

§ 36. Die Mitglieder des Reichsfinanzhofs sind als solche unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen; Artikel 104 der Verfassung findet auf sie Anwendung.

Für die dienstliche Bestrafung der Mitglieder des Reichsfinanzhofs und ihre Versetzung in den Ruhestand gelten entsprechend die Vorschriften für die Mitglieder des Reichsgerichts.

Den Vertreter der Staatsanwaltschaft bestimmt der Reichspräsident.

§ 37. Beim Reichsfinanzhof werden nach Bedarf Senate gebildet. Ihre Zahl bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

§ 38. Der Präsident führt den Vorsitz im großen Senat (§ 46) und in dem Senat, dem er sich anschließt. In den anderen Senaten führen Senatspräsidenten den Vorsitz.

Der Vorsitzende wird im Senat von dem Mitglied vertreten, das dem Dienstaalter nach und bei gleichem Dienstaalter der Geburt nach das älteste Mitglied ist.

Der Präsident wird in seinen übrigen Geschäften von dem Senatspräsidenten vertreten, der dem Dienst-

alter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste ist.

§ 39. Vor Beginn des Geschäftsjahrs verteilen der Präsident, die Senatspräsidenten und die dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach drei ältesten Mitglieder die Geschäfte unter die Senate und bestimmen die ständigen Mitglieder der Senate sowie ihre regelmäßigen Vertreter. Hierbei entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Jedes Mitglied kann mehreren Senaten angehören.

Die Anordnungen können im Laufe des Geschäftsjahrs nur geändert werden, wenn es wegen Überlastung eines Senats oder wegen Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder erforderlich wird.

§ 40. Der Präsident kann bestimmen, daß ein Senat in einzelnen Sachen, in denen bereits verhandelt ist, auch nach Ablauf des Geschäftsjahrs in seiner früheren Zusammensetzung verhandelt und entscheidet.

§ 41. Bei Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitglieds bestimmt der Präsident einen zeitweiligen Vertreter.

§ 42. Im Senate verteilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder.

§ 43. Der Reichsminister der Finanzen kann Fragen der Auslegung der Steuergesetze dem Reichsfinanzhof zur Begutachtung vorlegen. Im Falle des § 32 Abs. 4 hat die oberste Landesbehörde die gleiche Befugnis bei Fragen der Auslegung der Landessteuergesetze.

§ 44. Der Reichsfinanzhof veröffentlicht seine Entscheidungen, soweit sie grundsätzliche Bedeutung haben. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt die Art der Veröffentlichung.

Über die Pflicht der Finanzbehörden zum Bezug der amtlichen Sammlung der Entscheidungen s. RFG. v. 7. 4. 20 (RStBl. S. 233). Vgl. auch § 16 Abs. 1 GesChD. für die Finanzämter.

§ 45. Der Geschäftsgang des Reichsfinanzhofs wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Reichsfinanzhof auszuarbeiten und dem Reichsminister der Finanzen zur Bestätigung vorzulegen hat.

§ 46. Will ein Senat in einer Rechtsfrage von einer nach § 44 veröffentlichten Entscheidung¹ abweichen, so hat er die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung an den großen Senat zu verweisen.

Der große Senat besteht aus dem Präsidenten und den Senatspräsidenten oder ihren Vertretern und aus vier Mitgliedern oder deren Vertretern, die nach § 39 im voraus für ein Geschäftsjahr zu bestimmen sind. Ferner haben der Senat, der abweichen will, und wenn er von der Entscheidung anderer Senate abweichen will, auch diese Senate ein Mitglied zur Teilnahme an der Entscheidung in den großen Senat zu entsenden.

Soweit die Entscheidung in der Sache eine mündliche Verhandlung erfordert, erfolgt diese vor dem großen Senat.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

¹ Ein Gutachten des RFG. nach § 43 ist keine Entscheidung

in diesem Sinne, auch wenn Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung erfolgt ist.

Fünfter Abschnitt.

Ausschließung und Ablehnung der Beamten.

§ 47. In Steuerfällen soll nicht mitwirken²,

1. wer selbst beteiligt³ ist,
2. wessen Ehegatte beteiligt ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. wer mit einem Beteiligten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert ist,
4. wer für einen Beteiligten als gesetzlicher Vertreter oder als Bevollmächtigter aufzutreten berechtigt ist,
5. wer Beamter oder Angestellter eines Beteiligten oder Mitglied des Aufsichtsrats einer beteiligten Gesellschaft ist,
6. wer bei einer angefochtenen Entscheidung oder Rechtsmittelentscheidung mitgewirkt hat⁴; diese Vorschrift gilt nicht für die Entscheidung über den Einspruch.

Wer nicht mitwirken soll, darf⁵ nicht zugegen sein, solange über die Angelegenheit beraten und entschieden wird.

¹ Ordnungsvorschrift. Über Wirkung der Nichtbeachtung s. § 48.

² Zu den „Mitwirkenden“ gehören alle nach § 10 „tätig“ verbenden oder „zugezogenen“ Personen (s. Anm. zu § 10).

³ Als „Beteiligt“ ist in Anlehnung an § 226 Abs. 2 jede Person anzusehen, deren Interesse nach den Steuergesetzen

durch die Entscheidung berührt wird, also nicht nur der Steuerpflichtige, sondern auch jeder, der neben dem Pflichtigen für die Steuer haftbar gemacht werden kann (z. B. Vertreter nach §§ 84 ff.).

Daß eine nicht auf den Steuergesetzen, sondern auf anderen Gesetzen oder vertraglichen Abmachungen beruhende ev. Haftpflicht dritter Personen die Betelligteneigenschaft nicht bedarf wohl kaum der Erwähnung.

⁴ Unter Mitwirkung in diesem Sinne ist nur die unmittelbare Mitwirkung zu verstehen, also eine Tätigkeit bei Erlass der Verfügung selbst. Ein Mitglied des Finanzgerichts wird also an der Mitwirkung an einer Berufungsentscheidung nicht dadurch gehindert, daß es in seiner Eigenschaft als Referent des RFV. dem Finanzamt Weisungen in der Angelegenheit erteilt hatte, es sei denn, daß es sich nach § 49 für besangen erklärt (E. Vb. 17 S. 254). Bei Zurückverweisung einer Sache durch den RFV. an das Finanzgericht sind die FG-Mitglieder, die an der früheren Entscheidung beteiligt waren, von Mitwirkung an der neuen Entscheidung nicht ausgeschlossen (RFV. v. 30. 4. 26, 40. Spruchsammlg. d. D. Jur. Btg. Nr. 4 zu § 47).

Daß ein St.-Ausfch.Mitglied zur Mitwirkung an derselben Sache im Finanzgericht nach § 47 Nr. 6 nicht befugt ist, kann nicht zweifelhaft sein (EOb. 6 S. 330).

⁵ Trotz des verschiedenen Wortlauts („darf“) hat Absf. 2 doch keine andere Bedeutung als Absf. 1, nämlich die einer Sollvorschrift.

§ 48. Handlungen einer Steuerbehörde sind nicht deshalb unwirksam, weil ein Beamter¹, der nicht mitwirken sollte, sie vorgenommen oder bei ihnen mitgewirkt hat².

¹ „Beamte“: Hierzu gehören auch Sachverständige usw.; vgl. § 10 Absf. 2 und 3.

² Die Handlungen (Verfügungen usw.) der Behörde sind also zunächst trotz Nichtbeachtung des § 47 wirksam, sie sind

jedoch wegen dieser Nichtbeachtung ansechtbar, gegebenenfalls sogar mit Rechtsbeschwerde nach § 267 Nr. 2.

§ 49. Ein Beamter (§ 10) kann sich der Ausübung seines Amtes wegen Befangenheit enthalten¹. Er bedarf hierzu der Zustimmung² des Leiters der Behörde, der er angehört; bei dem Leiter der Behörde entscheidet die vorgesetzte Behörde, bei Mitgliedern eines Gerichts oder eines Ausschusses die Kammer, der Senat oder der Ausschuß³.

¹ Nach seiner freien Entschliekung. Jedoch handelt es sich hierbei selbstverständlich nicht um eine unter § 6 fallende Ermessensvorschrift, deren Nichtbeachtung etwa die dort in Ann. 2 erwähnten Folgen hätte.

Die Bezugnahme auf § 10 bewirkt, daß auch die in § 10 genannten Personen ohne Beamtenelgenenschaft im technischen Sinne sich befangen erklären können, z. B. Sachverständige. Anders Auskunftspersonen (vgl. Bem. zu § 10); diese haben höchstens das Recht der Auskunftsverweigerung nach §§ 178, 179.

² Die Zustimmung ist aktenkundig zu machen. Ihre Verweigerung wird unter Umständen einen wesentlichen Mangel des Verfahrens (§§ 264 Abs. 1, 267 Nr. 2) darstellen können.

³ Wenn Personen in Frage stehen, die der betreffenden Behörde nicht angehören (z. B. Sachverständige), wird zur Zustimmung sinngemäß der Leiter der Behörde zuständig sein, welche die Mitwirkung der betr. Person veranlaßt hat.

§ 50. Ausschußmitglieder, die ein gleiches oder ähnliches Geschäft betreiben wie der Steuerpflichtige oder bei einer Gesellschaft beteiligt oder angestellt sind¹, die ein gleiches oder ähnliches Geschäft betreibt, können zur Wahrung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen² abgelehnt werden, wenn der Ausschuß

über Erwerbs- oder Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen Auskunft wünscht, die nicht ohne Offenbarung eines solchen Geheimnisses dargelegt werden können.

Das Ablehnungsgesuch ist beim Finanzamt anzubringen¹. Dieses entscheidet endgültig².

Abf. 1 gilt sinngemäß für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Finanzgerichte. Das Ablehnungsgesuch ist beim Vorsitzenden der Kammer anzubringen³. Dieser entscheidet endgültig⁴.

¹ Die in der 1. Aufl. vertretene Anschauung, daß Anstellung bei einer ein gleiches Geschäft betreibenden Einzelperson kein Ablehnungsrecht gebe, wird trotz des Wortlauts der Vorschrift mit Rücksicht auf deren Zweck und wirtschaftliche Bedeutung (§ 4) nicht aufrechterhalten.

Der Begriff „Betreiben eines Geschäfts“ wird, wie bei jeder ausgeführt, nicht streng privatrechtlich, sondern wirtschaftlich auszulegen sein, daher z. B. auch zutreffen auf den Geschäftsbetrieb eines Ehemannes für Rechnung seiner Frau.

² Es muß sich um wirkliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handeln, nicht etwa um Offenlegung finanzieller Verhältnisse, z. B. schwächerer Zahlungslage u. a.

³ Eine Frist für die Anbringung ist nicht vorgesehen. Es genügt, wenn das Gesuch rechtzeitig, d. h. ehe der Ausschluß die nach Abf. 1 gewünschte Auskunft erhält, angebracht wird.

⁴ Unter Verüßichtigung des § 6, also nach verständigem Ermessen. Gegen die Entscheidung des Finanzamts kann gegebenenfalls Aufsichtsbeschwerde erhoben werden (§ 13).

Zweiter Teil. Besteuerung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Erster Titel.

Vorschriften zum Verfahren.

I. Örtliche Zuständigkeit.

Vorbemerkungen zu §§ 51—63.

Die §§ 51—63 beziehen sich nur auf die örtliche Zuständigkeit, deren Abgrenzung, Folgen der Unzuständigkeit, Geltendmachung der Unzuständigkeit usw.

Dabei ist vorweg zu betonen, daß die Zuständigkeitsvorschriften der A.D., wie der Wortlaut der betr. Paragraphen („soweit nicht anderes vorgeschrieben ist“) ergibt, teilweise nur subsidiäre Bedeutung haben.

Die sachliche Zuständigkeit ist in der A.D. nicht geregelt; sie ergibt sich teilweise aus den Steuergesetzen, durch welche den Finanzämtern im allgemeinen ihre Aufgaben zugewiesen werden, teilweise auch aus Sonderbestimmungen gemäß § 21 Abs. 2, durch welche — namentlich in größeren Städten — einzelnen Finanzämtern gewisse Steuerarten für einen Bezirk ausschließlich übertragen werden (wie dies z. B. hinsichtlich der Kraftfahrzeugsteuer für Berlin durch Abg. v. 18. 10. 26, Amtsbl. S. 109, geschehen ist). Soweit eine derartige Sonderbestimmung nicht besteht, sind zur Erledigung der den Finanzämtern zugewiesenen Geschäfte alle Finanzämter sachlich zuständig.

Ein örtlich für die Besteuerung zuständiges Finanzamt kann ohne Inanspruchnahme eines anderen Finanzamts außerhalb seines Bezirks Amtshandlungen vornehmen, die

zur Durchführung der Besteuerung erforderlich sind. Dies folgt aus dem Fehlen einer dem § 166 (früher 167) U. V. G. entsprechenden Vorschrift der U. D. (So R. V. M. G. v. 22. 2. 22 III P 15149; doch soll stets vorherige Benachrichtigung, bei Gefahr im Verzug nachträgliche Mitteilung an das Finanzamt des betreffenden Bezirks erfolgen.)

§ 51. Wenn das Gesetz eine natürliche Person für steuerpflichtig erklärt, ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist¹, das Finanzamt für die Besteuerung zuständig², in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz³ oder, wenn er im Inland keinen Wohnsitz hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt⁴ hat.

Bei mehrfachem Wohnsitz im Inland ist der Wohnsitz, der mit einem dienstlichen Wohnsitz⁵ zusammenfällt, vor einem andern Wohnsitz, der Wohnsitz im Heimatstaate vor dem Wohnsitz in einem anderen Lande und, wenn keiner dieser Fälle vorliegt, der Wohnsitz an dem Orte maßgebend, wo sich der Steuerpflichtige vorwiegend⁶ aufhält.

Bei Steuerpflichtigen, die zur Zeit der Ermittlung der Steuer weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, ist,

1. wenn die Steuerpflicht nur an den Besitz inländischen Grundvermögens oder an den Betrieb eines Unternehmens im Inland geknüpft ist,
 - a) bei inländischem Grundvermögen das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück liegt. Liegt es in den Bezirken mehrerer Finanzämter, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das Verzeichnis der Steuerwerte der Grundstücke geführt wird (§ 155);

b) beim Betrieb eines Unternehmens im Inland ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen betrieben wird. Wird es in mehreren Bezirken betrieben, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Leitung des Unternehmens befindet.

Wenn die Vorschriften unter a und b nicht ausreichen und

2. in den übrigen Fällen ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der nach § 71 ernannte Vertreter seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat (Abs. 1, 2); fehlt es an einem solchen, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen des Steuerpflichtigen befindet, und wenn dies für mehrere Finanzämter zutrifft, in dessen Bezirk sich der größte Teil des Vermögens befindet.

¹ Unter § 51 fallen hauptsächlich die Einkommen- und Vermögenssteuer natürlicher Personen. „Anderes“ ist vorgeschrieben z. B. in §§ 53—56.

² Zuständig für das ganze Verfahren (abgesehen von etwaigen Strafverfahren, s. oben Überblick zur A.D.) ist dasjenige Finanzamt, dessen Zuständigkeit entsprechend den Vorschriften der §§ 51ff. bei Beginn des Ermittlungsverfahrens begründet war. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus dem Wortlaut des Abs. 3. (Zustimmend auch Weder. Die teilweise vertretene Ansicht, daß es auf den Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld ankomme, führt praktisch zu unhaltbaren Ergebnissen und verwechselt offensichtlich Zuständigkeit zur Durchführung mit theoretisch bestehender dienstlicher Verpflichtung zur Durchführung.) Anders nur dann, wenn bereits bei Beginn der Ermittlungen feststeht oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist, daß

demnächst, und zwar vor Beendigung des Verfahrens durch Veränderungen der Verhältnisse die Zuständigkeit eines anderen Finanzamts begründet werden wird. In diesem Falle kann das zunächst zuständige Finanzamt jenes andere Finanzamt um Übernahme der Sache gemäß § 58 ersuchen. Das weitere regelt § 58. Ein derartiges Ersuchen wird übrigens auch dann gerechtfertigt sein, wenn aus irgendwelchen anderen Gründen das an sich zuständige Finanzamt das Verfahren nur mit unverhältnismäßig größeren Schwierigkeiten, Kosten, ev. auch größerer Gefahr sachlicher Unrichtigkeit durchführen könnte als ein anderes Finanzamt.

Wegen Veränderung der Zuständigkeit während des Verfahrens s. § 59.

Aber den Fall, daß ein Finanzamt sich irrtümlich für zuständig gehalten hat, s. Anm. 4 zu § 58.

³ Über die Begriffe „Wohnsitz“ und „dienstlicher Wohnsitz“ s. § 62, über den Begriff „Aufenthalt“ § 63.

⁴ Tatfrage, die zuweilen recht schwer zu entscheiden sein wird. Läßt sie sich überhaupt nicht entscheiden, so kommt § 57 zur Anwendung.

§ 52. Wenn das Gesetz eine juristische Person, eine Personenvereinigung oder ein Zweckvermögen für steuerpflichtig erklärt, ist, soweit nichts anderes vorge-schrieben ist¹, das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Ort der Leitung² liegt. Fehlt es an einem solchen im Inland, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der nach § 71 ernannte Vertreter seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat (§ 51 Abs. 1, 2). Ist kein Vertreter nach § 71 bestellt, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen des Steuerpflichtigen befindet, und wenn dies für mehrere Finanzämter zutrifft, das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der größte Teil des Vermögens befindet.